

18.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - AV - FJ - In - R - U

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

**Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis
und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)**

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zum Gesetzentwurf (Eingangsformel)

Der Bundesrat erachtet das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Er bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um entsprechende Überprüfung.

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Cannabisgesetzes ergibt sich im vorliegenden Fall daraus, dass es zustimmungsbedürftige Gesetze ändert. Nach der sogenannten „Mitverantwortungstheorie“ (vergleiche BVerfG Beschluss vom 9. Oktober 1968 – 2 BvE 2/66, BVerfGE 24, 184 (197 f.)) führt die Änderung eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes immer zur Zustimmungsbedürftigkeit

des Änderungsgesetzes. Im vorliegenden Fall werden durch das Cannabisgesetz Änderungen im Betäubungsmittelgesetz (BtMG), im Arzneimittelgesetz (AMG), im Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) und im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vorgenommen. Diese waren zum Zeitpunkt ihres Erlasses zustimmungsbedürftig.

Der Auffassung, dass eine Zustimmungsbedürftigkeit des Änderungsgesetzes nur dann vorliegt, wenn der zustimmungsbedürftige Teil eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes geändert wird, ist nicht zu folgen, weil der Bundesrat durch seine Zustimmung zu dem Ursprungsgesetz die Mitverantwortung für alle in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen übernommen hat, sodass auch eine Gesetzesänderung nur mit seiner Zustimmung erfolgen kann. Es entsteht eine sogenannte „gesetzgebungstechnische Einheit“ (vergleiche BVerfG Beschluss vom 9. Oktober 1968 – 2 BvE 2/66, BVerfGE 24, 184 (197 f.)).

Zudem verlange die Normenhierarchie, dass eine Norm bestimmten Rechtsranges (zustimmungsbedürftiges Gesetz) nur durch eine solche gleichen oder höheren Ranges verändert werden könne (vergleiche auch: Ossenbühl, Die Zustimmung des Bundesrates beim Erlass von Bundesrecht, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 99 (1973/74), Seite 369 [424 f.]).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Zustimmungsbedürftigkeit ferner anzunehmen, wenn ein Änderungsgesetz dazu führt, dass bestehende zustimmungsbedürftige Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite und damit letztlich einen neuen Inhalt erhalten (BVerfGE 37, 363 (382 f.); 48, 127 (180 f., 184); 126, 77 (105, 108); vergleiche zuletzt auch BVerfGE 157, 394 (407 Randnummer 32); BeckOK GG/Dietlein, 55. Edition 15. Mai 2023, Grundgesetz Artikel 77 Randnummer 23). Dies ist bei den im BtMG vorgenommenen Änderungen der Fall. Das BMG erfährt durch die Streichungen der Regelungen die den Konsum von Cannabis regeln eine wesentliche Änderung. Gerade diese Regelungen sind ein bedeutender Teil des BtMG. Insofern ergibt sich auch hieraus die Zustimmungsbedürftigkeit.

Beim Cannabisgesetz handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- G 2. Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf darauf abzielen soll, einen transparenten, berechenbaren und nachhaltigen Rechtsrahmen zu schaffen. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf jedoch nicht in allen Teilen gerecht.

- G 3. Der Entwurf des Konsumcannabisgesetzes in Artikel 1 wird bei den Ländern gravierende Kontroll- und Vollzugsaufgaben sowie umfassende Präventions- und Interventionsaufgaben zur Folge haben, die nur mit erheblichen personellen Aufwand zu bewältigen sind. Das betrifft zum Beispiel die

- Erlaubniserteilungsverfahren, in denen umfangreiche Unterlagen vorzulegen und (innerhalb einer zu kurz bemessenen Frist) zu prüfen sind;
- die Prüfung aller Anbauvereinigungen mindestens einmal pro Jahr sowie bei Bedarf die zusätzlichen anlassbezogenen Prüfungen,
- Präventions- und Interventionsaufgaben nach §§ 7, 8 sowie § 23 KCanG.

Der Bundesrat erwartet daneben hohe finanzielle Folgebelastungen der Länder. Es erscheint dem Bundesrat vollkommen unrealistisch, diese Kosten über Gebühren und Auslagen vollständig auf die Erlaubnisnehmer abwälzen zu können.

Der Bundesrat stellt fest, dass die Finanzmittel für die Suchtprävention nach § 8 KCanG – ausweislich der Begründung – langfristig auch über die gesetzliche Krankenversicherung gemäß § 20a SGB V erfolgen können. Der Verweis auf eine mögliche (alleinige) Finanzierung über Gelder der gesetzlichen Krankenversicherung ist für den Bundesrat nicht tragfähig. § 20 SGB V in Verbindung mit § 20a SGB V benennt prioritäre Präventionsbereiche sowie die pro Versicherten von den Krankenkassen für Prävention zu verwendenden Gelder. Die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen für den Ausbau von Cannabis-Präventionsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Gesetzes geht zu Lasten anderer und vom Gesetzgeber priorisierter Präventionsbereiche.

Bezüglich der notwendigen Präventions- und Interventionsangebote sind die Kosten nach Auffassung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren differenzierter auszuweisen und eine alternative Finanzierung außerhalb der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorzuzusehen.

- G 4. Auch die Prognosen für die nach dem KCanG zu schaffenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in Anbauvereinigung sind für den Bundesrat nicht nachvollziehbar. Die Annahme, dass "nicht-gewinnorientierte" Vereine mit maximal 500 Mitgliedern im ersten Jahr 100 Teilzeitbeschäftigte, im zweiten Jahr 150 im vierten Jahr 250 und dann in den Folgejahren jeweils 300 Teilzeitbeschäftigte haben werden wird nicht annähernd untersetzt, weshalb die damit verbundenen Einnahmeprognosen vom 380 000 Euro im ersten Jahr, 570 000 Euro im zweiten Jahr, 950 000 Euro im vierten Jahr und 1,1 Millionen Euro in den Folgejahren nicht objektiv nachvollzogen werden können.

Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die Prognosen im Entwurf eines Cannabisgesetzes zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung ebenso nicht annähernd nachvollziehbar sind und sie an den Realitäten vorbeizugehen scheinen.

Der Bundesrat bezweifelt die Annahme, dass im ersten Jahr deutschlandweit lediglich 1 000 Anbauvereinigungen eine Erlaubnis beantragen würden. Er ist der Auffassung, dass dies deutlich zu niedrig gegriffen sein dürfte. Aber auch unter Zugrundelegung dieser Annahme ist nicht zu erwarten, dass sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung pro Anbauvereinigung im ersten Jahr durchschnittlich lediglich auf 1 200 Euro (1,2 Millionen Euro / 1 000 Anbauvereinigungen) beläuft.

Allein die Personalkosten für die jährliche Kontrolle der Anbauvereinigung dürften eher deutlich über den genannten Betrag liegen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Cannabisgesetz daher so auszugestalten ist, dass ein annähernd sachgerechter Erfüllungsaufwand dargestellt wird und die Kontroll- und Vollzugsaufgaben für die Länder so geregelt werden, dass diese keinen zusätzlichen Personal- und Finanzbedarf erzeugen.

G 5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit dem Protein CRISPR Cas9 die Möglichkeit besteht, genetische Sequenzen buchstäblich zu schneiden und den entfernten Abschnitt durch ein beliebiges Gen zu ersetzen. Damit bestehen vielfältige Möglichkeiten Pflanzen zu verändern. Und dies nicht im Großlaboren, sondern in viel kleineren Einrichtungen, Anleitungen dazu finden sich bereits im Internet.

Gen-editierte Pflanzen, die keine artfremden Gene enthalten, sollen nach einem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission von den strengen Regeln des Gentechnikrechts ausgenommen werden. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass sogenannte NGT-Pflanzen, dann vereinfacht zugelassen werden können, wenn sie bestimmte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, die den Zielen des „European Green Deal“ dienen. Dazu zählen Stresstoleranz gegenüber abiotischem Stress (zum Beispiel Trockenheit oder Hitze) und biotischem Stress (zum Beispiel Resistenzen gegen Krankheitserreger von Nutzpflanzen), sowie höherer Ertrag, andere agronomische Merkmale oder auch eine „verbesserte“ Nährstoffzusammensetzung.

Für den Bundesrat ist daher vorstellbar, dass in der näheren Zukunft auch Hanfpflanzen genetisch verändert werden, in dem zum Beispiel der THC-Gehalt der Pflanze um ein Vielfaches gesteigert wird. Dies wirft für den Bundesrat die Frage auf, wie verhindert werden kann, dass beim Eigenanbau von Cannabis der im Gesetzentwurf enthaltenen Höchstwert von 10 Prozent THC mittels geschickter Anwendung der sogenannten Genschere überschritten wird und welche Kontrollmöglichkeiten bestehen.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Aspekte und die möglichen Auswirkungen auf die Cannabisteillegalisierung mit in die weiteren Betrachtungen insbesondere unter dem Aspekt des Gesundheits- und Jugendschutzes einbezogen werden müssen.

FJ 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, auf dem Weg zu einer fortschrittlichen und gesundheitsorientierten Drogenpolitik dem Kinder- und Jugendschutz einen besonderen Stellenwert im Cannabisgesetz einzuräumen und die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken.
- b) Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wobei insbesondere § 5 Absatz 1 und Absatz 2 KCanG „Konsumverbot“ und § 10 Absatz 1 KCanG „Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswirkungen auf die Nachbarschaft“ zu nennen sind. Obgleich der Bundesrat das Ziel des wirksamen Jugendschutzes im KCanG begrüßt, bezweifelt er, dass die „Schutzzonen“ in der Praxis die gewünschte Schutzwirkung erzielen werden, da die Kontrolle schwer umsetzbar erscheint. Gleiches gilt für die Kontrollmöglichkeiten innerhalb privater Räume. Hier gilt es, die Grenzen von Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) zu beachten. Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese jugendschutzrelevanten Regelungen auf ihre Praxis-tauglichkeit und Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. In der Fassung des Gesetzentwurfs ist aus Sicht des Bundesrates ein strukturelles Vollzugsdefizit zu erwarten.

- c) Der Bundesrat stellt außerdem fest, dass mit der geplanten Regelung zu Frühinterventionsprogrammen (§ 7 Absatz 3 KCanG) eine neue Pflichtaufgabe der Jugendämter vorgesehen ist. Dies wird zu einer Mehrbelastung der Jugendämter und zu einer deutlichen Ausweitung von Frühinterventionsprogrammen führen. Schätzungen des Bundes zum Mehrbedarf an Interventionsprogrammen bleiben jedoch aus. Allerdings wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zum erforderlichen Erfüllungsaufwand des § 7 KCanG ausgeführt, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehe. Der Bundesrat fordert daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den diesbezüglichen Erfüllungsaufwand erneut zu bewerten. Er fordert die Bundesregierung zudem auf, die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.
- d) Nach § 33 Absatz 2 KCanG und entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Behörden die gesetzlichen Aufgaben vollständig umsetzen können, indem sie diese mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln ausstatten sowie durch geeignete rechtliche Vorgaben einen ausreichenden Informationsfluss und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Behörden sicherstellen. Der Bundesrat stellt fest, dass im Gesetzentwurf zum Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen für die Umsetzung dieses Aufgabenzuwachses nichts Näheres ausgeführt wird, obgleich den kommunalen und Landesbehörden neue Aufgaben zugewiesen werden. Er fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen nochmals zu prüfen und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen.

FJ 7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf zum Cannabisgesetz dazu beitragen soll, dass der Gesundheitsschutz sowie die cannabisbezogene Aufklärung, Prävention und Intervention verbessert und der Kinder- und Jugendschutz gestärkt werden sollen. Diese Ziele teilt auch der Bundesrat. Er fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren verbindliche Instrumente zur effektiven Aufklärung, Prävention und Intervention in das Gesetz aufzunehmen, einschließlich realistischer Finanzierungsmodalitäten insbesondere der verpflichtenden Präventions- und Frühinterventionsmaßnahmen.

R 8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zur Schließung von Strafbarkeitslücken nicht angezeigt ist, die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BtMG normierten Tatbestandsvarianten in §§ 2 Absatz 1 und 34 Absatz 1 KCanG sowie § 25 Absatz 1 MedCanG zu übernehmen und die Tatbestandsvarianten des KCanG und des MedCanG diesbezüglich zu vereinheitlichen.

Begründung:

§ 29 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BtMG stellt folgende Tathandlungen unter Strafe: Den Anbau, das Herstellen, das Handeltreiben, das Einführen, Ausführen, Veräußern, Abgeben oder sonstige in den Verkehr bringen ohne Handel zu treiben, den Erwerb, das sich in sonstiger Weise verschaffen und den Besitz.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf wurde der Begriff des Herstellens nunmehr in den Gesetzentwurf übernommen. Allerdings finden sich im Gesetzentwurf gemäß § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG keine Regelungen zur Veräußerung oder dem sonstigen in den Verkehr bringen ohne Handel zu treiben. Gesondert geregelt ist hingegen die Strafbarkeit der Entgegennahme. In § 25 Absatz 1 MedCanG sind die Veräußerung und das sonstige in den Verkehr bringen ohne Handel zu treiben gemäß Nummer 3 als strafbare Tatbestandsvarianten geregelt. Eine Regelung zur Entgegennahme findet sich nicht.

Diese uneinheitliche Handhabung der Begrifflichkeiten dürfte in der Praxis dazu führen, dass zum Beispiel eine Veräußerung, das heißt eine rechtsgeschäftliche und entgeltliche Übereignung von Cannabis, einschließlich der Einräumung der Verfügungsgewalt ohne Gewinnerzielungsabsicht (Tausch, Verkauf zum Selbstkostenpreis) unter Umständen vom KCanG nicht erfasst wäre, nach dem MedCanG allerdings unter Strafe stünde. Unter den Begriff der Abgabe gemäß KCanG, das heißt die Weitergabe an Dritte ohne Gegenleistung (Verschenken, Aufteilen eines Vorrats), wird sich diese Fallgruppe zum Beispiel nicht ohne Weiteres subsumieren lassen.

In 9. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat kritisiert die zu niedrigen Strafraumen in § 34 KCanG.

Nach Ansicht des Bundesrates stehen der zu weite Umfang der sich aus § 34 KCanG ergebenden Straffreiheit des Umgangs mit Cannabis sowie die vorgesehenen zu niedrigen Strafraumen nicht im Einklang mit der zentralen Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz zu stärken sowie den illegalen Schwarzmarkt zurückzudrängen.

Zu kritisieren ist dabei insbesondere, dass

- aa) nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 8 KCanG der Besitz und Erwerb von bis zu 25 Gramm Cannabis und der Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen zum Eigenkonsum unabhängig vom THC-Gehalt auch für Jugendliche straffrei ist,
- bb) nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 8 KCanG der Besitz und Erwerb von bis zu 25 Gramm Cannabis auch dann straffrei ist, wenn das Cannabis auf dem Schwarzmarkt bezogen wird;
- cc) die Abgabe von Cannabis durch Personen über 21 Jahre an Minderjährige keinen Verbrechenstatbestand mehr darstellt und nur noch als besonders schwerer Fall nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 KCanG mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist und dass die Bestimmung Minderjähriger zum Handeltreiben mit Cannabis nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG grundsätzlich nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von wie bisher fünf Jahren bedroht ist;
- dd) der Umgang mit einer nicht geringen Menge an Cannabis keinen Verbrechenstatbestand mehr darstellt und nur noch als besonders schwerer Fall nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG mit einer Strafandrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe bedroht ist und dass das bandenmäßige Handeltreiben mit einer nicht geringen Menge an Cannabis nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG grundsätzlich nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von wie bisher fünf Jahren bedroht ist und dieser Qualifikationstatbestand die bandenmäßige Ein- und Ausfuhr nicht mehr erfasst und
- ee) das Mitsichführen einer Schusswaffe oder sonstiger Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind, beim Umgang mit Cannabis in nicht geringer Menge nach § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG grundsätzlich nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von wie bisher fünf Jahren bedroht ist.

Der Bundesrat fordert eine entsprechende Anpassung der Strafvorschriften des § 34 KCanG sowie der entsprechenden Strafvorschriften in § 25 MedCanG um sicherzustellen, dass der Erwerb und Besitz von auf dem Schwarzmarkt bezogenem Cannabis strafbar bleiben und ge-

nerell die derzeit durch das Betäubungsmittelgesetz vorgesehenen Strafraumen für den strafbaren Umgang mit Cannabis erhalten bleiben.

- {...} 10. {b) Der Bundesrat kritisiert die Konsum- und Besitzregelungen von Cannabis für junge Erwachsene. Nach Ansicht des Bundesrates stehen die im KCanG vorgesehenen Konsum- und Besitzerlaubnisse für junge Erwachsene einem zuverlässigen Gesundheitsschutz eindeutig entgegen. Das Mindestalter von 18 Jahren zum Besitz und Konsum von Cannabis ist nicht plausibel und sollte erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch das Mindestalter von 18 Jahren für die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung auf 25 Jahre erhöht werden.}
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 17
- c) Der Bundesrat kritisiert die im KCanG vorgesehene Mengenbegrenzung für den Besitz von 25 Gramm sowie die täglichen und monatlichen Bezugsmengen von Cannabis von den Anbauvereinigungen. Auch der zulässige THC-Gehalt sollte begrenzt werden.
- aa) Die Mengenbegrenzung für den Besitz von 25 Gramm ist deutlich zu hoch angesetzt und geht weit über den Eigenbedarf hinaus, ebenso wie die täglichen und monatlichen Bezugsmengen von Cannabis von Anbauvereinigungen von maximal 25 Gramm pro Tag beziehungsweise maximal 50 Gramm pro Monat, für Heranwachsende 30 Gramm pro Monat.
- bb) Unter dem Gesichtspunkt der Schadensminimierung – insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz – sollte eingehend überdacht werden, insgesamt THC-Höchstgrenzen zu definieren.
- In diesem Zusammenhang sollte auch geregelt werden, dass Cannabis, das diese festgelegten Höchstgrenzen übersteigt, nicht weitergabefähig im Sinne des § 18 Absatz 4 KCanG ist.
- d) Der Bundesrat kritisiert, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Weitergabe von Cannabis, das mit den in § 21 Absatz 1 Satz 1 KCanG genannten Produkten vermischt, vermengt oder verbunden ist, bislang in § 36 Absatz 1 Nummer 21 KCanG lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist. Mit

Blick auf das Potenzial zur Suchtsteigerung erscheint eine Ahndung als Straftat angezeigt.

- e) Der Bundesrat kritisiert den massiven Kontroll- und Verwaltungsaufwand sowie die Vollzugsprobleme und auch den Mehraufwand für die Länder, die durch die im KCanG zum Eigenkonsum und Eigenanbau vorgesehenen Regelungen entstehen werden.
 - aa) Die Regelungen zum Konsumverbot in unmittelbarer Anwesenheit Minderjähriger (§ 5 Absatz 1 KCanG) sowie an bestimmten öffentlichen Orten (§ 5 Absatz 2 KCanG) sind nicht praxistauglich und werden zu erheblichen Vollzugsproblemen führen.
 - bb) Die Einhaltung der in §§ 9 f. KCanG vorgesehenen Vorgaben für den privaten Eigenanbau (Anzahl an zulässigen Pflanzen, geeignete Sicherungsmaßnahmen et cetera) sind in der Praxis für Vollzugsbehörden nicht sinnvoll zu überwachen. Insbesondere bleibt völlig offen, wie im Sinne eines funktionierenden Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes die Qualität des privat angebauten Cannabis überprüft und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen beziehungsweise Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten (insbesondere Kindern und Jugendlichen) objektiv kontrolliert werden können.
 - cc) Die hohe Anzahl an Bußgeldtatbeständen in § 36 KCanG (36 anstelle von den 15 im Betäubungsmittelgesetz enthaltenen Bußgeldtatbeständen) verdeutlicht, dass das Ziel der Ermöglichung eines kontrollierten Eigenanbaus durch eine überbordende Vielzahl an Detailregelungen und entsprechende bürokratische Auswüchse erreicht werden soll. Dies wird – entgegen der Annahmen in der Gesetzesbegründung – zu einer massiven Mehrbelastung für die Behörden und Gerichte führen.
- f) Der Bundesrat kritisiert zudem den massiven Kontroll- und Verwaltungsaufwand sowie die Vollzugsprobleme und auch den Mehraufwand für die Länder, die durch die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs zu den Anbauvereinigungen vorgesehenen Regelungen entstehen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die umfangreichen Prüfungen im Erlaubniserteilungsverfahren, die regelmäßige sowie darüberhinausgehende anlassbezogene Kontrolle der Anbauvereinigungen sowie die Überprüfung verbotener Mehrfachmitgliedschaften in unterschiedlichen Anbauvereinigungen.

Der Bundesrat stellt klar, dass als Schlussfolgerung nicht etwa die an Anbauvereinigungen gestellten Anforderungen zu reduzieren sind. Das Konstrukt der Anbauvereinigungen ist vielmehr generell abzulehnen. Die Vorgaben werden schon in ihrer derzeitigen Ausprägung weder den Anforderungen an den Gesundheits- und Jugendschutz annähernd gerecht, noch reichen die vorgesehenen Beschränkungen aus, um europarechtswidrige Umgehungsstrukturen beim Betrieb von Anbauvereinigungen hinreichend sicher auszuschließen.

- [...] 11. [g) Der Bundesrat fordert, dass im KCanG für minderjährige Personen, die gegen ein dort geregeltes ausdrückliches Verbot verstoßen, eine verpflichtende Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen vorgeschrieben wird. Ferner sind die Anforderungen an geeignete Frühinterventionsprogramme für minderjährige Konsumenten zu konkretisieren und die Suchtprävention insgesamt zu stärken.]
- Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 26
- h) Der Bundesrat fordert, dass die im KCanG vorgesehenen suchtpreventiven Aktivitäten (zum Beispiel die digitale Plattform der BZgA) bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits aktiv sind und nicht erst in der Folge im Rahmen des Gesetzes errichtet werden. Neben einer digitalen Informationsplattform sind auch weitere zielgruppen-spezifische Fortbildungsangebote vorzusehen.
- i) Der Bundesrat fordert, den Einsatz eines Präventionsbeauftragten in den Anbauvereinigungen nochmals zu überdenken. Qualitätsgesicherte Präventionsangebote vor Ort sollten ausschließlich durch Fachkräfte der Suchtberatung oder Suchtprävention durchgeführt werden. Die Präventionsbeauftragten in den Anbauvereinigungen sollten primär eine koordinierende Funktion haben, zum Beispiel als Ansprechpartner für die Fachkräfte der Suchtberatung und Suchtprävention.
- j) Der Bundesrat fordert, dass auch in das Jugendschutzgesetz Regelungen zum Umgang mit Cannabis aufgenommen werden.

- k) Der Bundesrat kritisiert, dass die Aufklärung über mögliche Risiken des Cannabiskonsums den Anbauvereinigungen übertragen wird. Eine Aufklärung über solch essentielle medizinische Fachfragen setzt zwingend ärztliche Kompetenz voraus und darf keinesfalls den Anbauvereinigungen übertragen werden.

Die Auflistung von den Risiken, über die aufzuklären ist, ist zudem unvollständig.

- l) Der Bundesrat fordert eine konkretere Ausarbeitung des Evaluationssystems, um begleitend zum Vollzug des KcanG die Entwicklungen auf dem Markt verfolgen und gesundheitliche beziehungsweise sozioökonomische Auswirkungen von Legalisierungs- und Kontrollansätzen verstehen und messen zu können. Die Evaluation sollte zudem spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes starten.
- m) Der Bundesrat fordert eine Präzisierung der Wörter „in allen anderen Fällen“ in § 7 Absatz 3 Nummer 3 MedCanG.
- n) Der Bundesrat kritisiert die vollständige Herausnahme von Cannabis, Cannabinhaltsstoffen und entsprechenden Zubereitungen daraus zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken aus dem Betäubungsmittelgesetz. Die Zuordnung von Cannabis, Cannabinhaltsstoffe und Zubereitungen daraus zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unter die betäubungsmittelrechtlichen Regelungen ist weiter aufrechtzuerhalten. Alternativ sind analoge Regelungen zu den betäubungsmittelrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen im MedCanG aufzunehmen.
- o) Der Bundesrat fordert eine Klarstellung in § 13 MedCanG, dass die Bearbeitung von Rückfragen des Zolls im Rahmen der zollamtlichen Überwachung der Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die zuständige Bundesoberbehörde, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), und nicht durch Länderbehörden erfolgt.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Unabhängig von Fragen bezüglich des "Ob" der Entkriminalisierung des Besitzes von bis zu 25 Gramm Cannabis, des privaten Eigenanbaus von bis zu drei Cannabispflanzen und des gemeinschaftlichen Eigenanbaus und der kontrol-

lierten Weitergabe von Cannabis durch Anbauvereinigungen steht jedenfalls die konkrete Ausgestaltung der Strafvorschriften in § 34 KCanG im Widerspruch zu den durch den Gesetzentwurf vorgegebenen Zielen, den Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz zu stärken sowie den illegalen Schwarzmarkt zurückzudrängen.

- aa) Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den illegalen Markt für Cannabis zurückzudrängen (Begründung Seite 1, 75). Damit lässt sich nicht vereinbaren, dass nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 8 KCanG der Besitz und Erwerb von bis zu 25 Gramm Cannabis auch dann straffrei ist, wenn das Cannabis auf dem Schwarzmarkt bezogen wird. Auch insoweit ist offensichtlich, dass der Wegfall der generalpräventiven Wirkung gerade auch für Jugendliche oder Personen, die mangels Wohnsitz in Deutschland nicht Mitglied in Anbauvereinigungen sein können, einen zusätzlichen Anreiz dafür schaffen kann, sich dem Schwarzmarkt zuzuwenden. Zudem wird die Strafverfolgung im Bereich des nach wie vor strafbaren Handeltreibens in der Praxis in denjenigen Fällen erheblich erschwert, in denen die Täter jeweils nicht mehr als 25 Gramm Cannabis mit sich führen. Die Regelung wird mit der Entlastung der Strafverfolgungsbehörden gerechtfertigt, siehe Einzelbegründung Seite 152. Diese Begründung erscheint jedoch schon insofern zweifelhaft, als auch Fälle erfasst werden, in denen ein Nachweis über die Herkunft des Cannabis deswegen leicht zu führen wäre, weil der Besitzer weder Eigenanbau betreibt, noch Mitglied in einer Anbauvereinigung ist. Zudem werden vielfach Fallgestaltungen auftreten, in denen ohnehin zu ermitteln ist, da auch ein strafbewehrtes Handeltreiben im Raum steht, oder weil der Beschuldigte neben Cannabis noch andere Betäubungsmittel unerlaubt mit sich führt. Die allenfalls wegfallenden Ermittlungsverfahren wegen geringerer Mengen an Cannabis führen zu keiner nennenswerten Aufwandsersparnis, da diese Verfahren in der Regel ohne größeren Aufwand erledigt werden können.
- bb) Dem Jugendschutz wird im Rahmen der nach § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG und § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG normierten Strafverschärfung nicht die nötige Bedeutung zugemessen. Die Abgabe von Cannabis durch Personen über 21 Jahre an Minderjährige stellt danach anders als nach § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG keinen Verbrechenstatbestand mehr dar und wird nur noch als besonders schwerer Fall nach § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht. Die Bestimmung Minderjähriger zum Handeltreiben mit Cannabis nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ist grundsätzlich nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von wie bisher nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG mit fünf Jahren Mindestfreiheitsstrafe bedroht. Zudem erfasst § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG anders als § 30a Absatz 1 Nummer 1 BtMG nicht nachvollziehbar die bandenmäßige Ein- und Ausfuhr nicht mehr. Es liegt auf der Hand, dass dadurch die generalpräventive Wirkung und deren Beitrag zum Schutz Jugendlicher maßgeblich reduziert werden. Der Gesetzentwurf rechtfertigt die im Vergleich zum BtMG niedrigeren Strafraumen in § 34 KCanG mit einer geänderten Risikobewertung aufgrund der durch den Gesetzentwurf eingeführten neuen Regelungen (Einzelbegründung Seite 153).

Angesichts der unveränderten Bedeutung des Jugendschutzes und in den letzten Jahren steigender THC-Gehalte von auf dem Schwarzmarkt gehandelten Cannabis ist dies nicht nachvollziehbar.

- cc) Zudem wird der Schwarzmarkt dadurch begünstigt, dass die Strafraumen auch für Tatbestände reduziert werden, die typischerweise im Zusammenhang mit gewerbsmäßigen Begehungsweisen und organisierter Kriminalität auftreten. So soll der Umgang mit einer nicht geringen Menge an Cannabis anders als in § 29a Absatz 1 Nummer 2 BtMG keinen Verbrechenstatbestand mehr darstellen und nur noch als besonders schwerer Fall nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG mit einer Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein. Bei Festsetzung einer Strafobergrenze für den Umgang mit Cannabis in nicht geringer Menge von fünf Jahren wird insbesondere verkannt, dass mehrere selbständige Betäubungsmittelstraftaten nicht selten nach einer geschickten, nicht widerlegbaren Einlassung des Beschuldigten im Rahmen einer sogenannten Bewertungseinheit zu einer Tat im Rechtssinne zusammengefasst werden mit der Folge, dass anstelle einer Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 53, 54 StGB, die (künftig erst bei mehr als drei Taten) einen Strafraumen bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe eröffnen würde, nur ein Strafraumen bis zu fünf Jahren offen stünde. Für mehrfaches Handeltreiben im zweistelligen und höheren Kilogramm Bereich mit Cannabis stellt diese Sanktionsmöglichkeit keine tat- und schuldangemessene Strafe dar. Das bandenmäßige Handeltreiben mit einer nicht geringen Menge an Cannabis soll nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG grundsätzlich nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von wie bisher gemäß § 30a Absatz 1 BtMG mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sein.
- dd) Gleiches gilt für das Mitsichführen einer Schusswaffe oder sonstiger Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind, beim Umgang mit Cannabis in nicht geringer Menge nach § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG (bisher gemäß § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG Mindeststrafe von fünf Jahren). Nicht nachvollziehbar ist auch, sofern es sich nicht um Redaktionsversehen handelt, warum der Qualifikationstatbestand des § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG anders als § 30a Absatz 1 Nummer 1 BtMG die bandenmäßige Ein- und Ausfuhr nicht mehr umfasst. Die von den entsprechenden Verhaltensweisen ausgehenden Risiken bleiben auch unter Berücksichtigung der durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelungen unverändert. Auch hier ist deswegen nicht nachvollziehbar, wie der Gesetzentwurf die niedrigeren Strafraumen mit einer geänderten Risikobewertung rechtfertigen will (Einzelbegründung Seite 153).

Die niedrigeren Strafraumen wirken sich über § 38 KCanG auch einschränkend auf das im Bereich der Drogenkriminalität besonders wichtige Instrument der Führungsaufsicht aus.

Die obigen Ausführungen gelten zudem entsprechend für die im Rahmen von § 25 MedCanG vorgesehenen ebenfalls zu niedrigen Strafraumen. Sofern sich § 25 Absatz 5 Nummer 3 und 4b MedCanG nicht auf § 25 Absatz 1 Nummer 2

MedCanG, sondern auf § 25 Absatz 1 Nummer 3 KCanG beziehen, ist davon auszugehen, dass es sich um einen Redaktionsfehler handelt, der der Korrektur im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens unterliegt.

Zu Buchstabe b:

Auch für junge Erwachsene bis 25 Jahre geht der Konsum von Cannabis mit erheblichen gesundheitlichen Risiken einher. Insbesondere für junge Menschen birgt der Konsum von Cannabis erhebliche gesundheitliche Gefahren und kann negative Langzeiteffekte auf die altersgerechte Entwicklung haben. Da bis weit in die dritte Lebensdekade die Hirnreifung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann es zu Störungen der Gehirnentwicklung mit Einbußen in Lern- und Gedächtnisleistungen sowie der Aufmerksamkeit, Denkleistung und Intelligenz kommen. Zudem besteht für junge Menschen ein deutlich erhöhtes Risiko, infolge des Konsums von Cannabis an psychischen Störungen (wie Abhängigkeit, Depressionen, Angststörungen und Psychosen) zu erkranken.

Minderjährige werden bei Verwirklichung der Legalisierung wesentlich leichter Cannabis erhalten können und folglich den damit verbundenen Gesundheitsgefahren öfter ausgesetzt. Dies steht einem notwendigen Gesundheits- und Jugendschutz eindeutig entgegen.

Das Mindestalter von 18 Jahren zum Besitz und Konsum von Cannabis ist daher nicht plausibel und sollte – in Abstimmung mit den maßgeblichen medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften – deutlich erhöht werden. Aus denselben Gründen erscheint auch das Mindestalter von 18 Jahren für die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung deutlich zu niedrig und sollte ebenfalls entsprechend deutlich erhöht werden.

Zu Buchstabe c:

Die Mengengrenzung von 25 Gramm für den Besitz von Cannabis ist deutlich zu hoch angesetzt und geht weit über den Eigenbedarf hinaus, ebenso wie die täglichen und monatlichen Bezugsmengen von Cannabis von Anbauvereinigungen von maximal 25 Gramm pro Tag beziehungsweise maximal 50 Gramm pro Monat, für Heranwachsende 30 Gramm pro Monat. Die große Diskrepanz der Abgabe von 50 Gramm Cannabis pro Monat für Menschen ab 21 Jahren und die Möglichkeit der heimischen Zucht von drei Cannabispflanzen (der Ertrag pro einzelner Pflanze wird von 30 Gramm bis über 500 Gramm geschätzt) liegt auf der Hand. Auch die Anzahl der im Eigenanbau zulässigen Cannabispflanzen ist daher als deutlich zu hoch abzulehnen.

Aufgrund der großen Gefahren für die Gesundheit durch den Konsum von Cannabis sollten die Mengengrenzung und die täglichen und monatlichen Bezugsmengen herabgesetzt werden. Unabhängig vom Alter ist der Konsum von Cannabis gesundheitsschädlich. Cannabis ist eine hochwirksame stimmungs- und wahrnehmungsverändernde Substanz mit erheblichen und zum Teil irreversiblen gesundheitlichen und sozialen Risiken. Der Konsum kann zu Sucht und Abhängigkeit mit Toleranzentwicklung und Entzündungssymptomen führen. Cannabis begünstigt körperliche Erkrankungen wie zum Beispiel Hodenkrebs und Atemwegserkrankungen, und steht im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, wie Depressionen, Angststörungen und Psychosen.

Die im KCanG derzeit vorgesehenen Abgabemengen aus Anbauvereinigungen (höchstens 50 Gramm beziehungsweise 30 Gramm für Heranwachsende pro Monat) sind vollkommen überdimensioniert.

Ähnlich verhält es sich bei dem Ansinnen, bis zu drei lebende Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau zu tolerieren. Waren vor einigen Jahren unter – auch im „Hobbyanbau“ – problemlos zu erzielenden guten Aufzuchtbedingungen etwa 20 Gramm bis 40 Gramm Blütenmaterial pro Pflanze möglich, werden heutzutage Erträge bis in den hohen dreistelligen Grammbereich pro Pflanze erreicht. Die Ernteerträge aus dem Privatanbau kämen für Mitglieder einer Anbauvereinigung zu den dort monatlich maximal erhältlichen 50 Gramm Cannabis pro Monat potentiell noch hinzu. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die beabsichtigten Obergrenzen für Anbau und Abgabe mit einem wirksamen und nachhaltigen Gesundheitsschutz der Konsumierenden zu vereinbaren sein sollen.

Auch die Höchstmengen für Heranwachsende erscheinen als deutlich zu hoch angesetzt und sollten dringend reduziert werden, um problematisches Konsumverhalten hinsichtlich Konsummenge und -frequenz sowie Risiken der unsachgemäßen Weitergabe zu reduzieren. Sie greifen in Bezug auf die Altersspanne auch zu kurz, da sich das Gehirn mindestens bis zum Alter von etwa 25 Jahren entwickelt. Aus suchtfachlicher Sicht ist die Abgabe von Cannabis in derart großen Mengen und mit hohem THC-Gehalt (von zehn Prozent) nicht mit den Zielen eines verbesserten Jugend- und Gesundheitsschutzes vereinbar.

Unter dem Gesichtspunkt der Schadensminimierung sollte im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz überdacht werden, insgesamt THC-Höchstgrenzen zu definieren. Denn nur auf diese Weise können die schädlichen Folgen des Konsums von Cannabis mit besonders hohem THC-Gehalt durch jüngere Menschen zumindest reduziert werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass sich Minderjährige und Heranwachsende über ihr privates Umfeld hochpotentes Cannabis – oder entsprechend veranlagtes Vermehrungsmaterial – im Wesentlichen unkontrolliert verschaffen. Zudem ist die Einhaltung der Grenzwerte des durch Anbauvereinigungen an junge Erwachsene abgegebenen Cannabis im Nachhinein kaum kontrollierbar.

Es sollte in Zusammenhang mit einer THC-Höchstgrenze in § 18 Absatz 4 KCanG auch geregelt werden, dass Cannabis, das die THC-Höchstgrenze überschreitet, nicht weitergabefähig ist und daher nach § 18 Absatz 3 KCanG vernichtet werden muss.

Zu Buchstabe d:

Ein Verstoß gegen das Verbot der Weitergabe von Cannabis, das mit den in § 21 Absatz 1 Satz 1 KCanG genannten Produkten vermischt, vermengt oder verbunden ist, ist bislang in § 36 Absatz 1 Nummer 21 KCanG lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Aufgrund des Potentials von Mischprodukten zur Suchtsteigerung und Gesundheitsgefährdung im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erscheint jedoch eine Einstufung als Straftat angezeigt.

Zu Buchstabe e:

Insbesondere die Regelungen des KCanG würden auf Seiten der Länder einen massiven Kontroll- und Vollzugsaufwand verursachen.

- a) Die Vorschriften in § 5 Absatz 1 und 2 KCanG sind nicht praxistauglich und werden zu erheblichen Vollzugsproblemen führen.

Die betroffene Person wird sich im Falle einer Ahndung gerade in Großstädten leicht darauf berufen können, dass sie nicht gewusst habe, sich in der Nähe einer der genannten Örtlichkeiten befunden zu haben. Auch das Alter der sich in der Nähe befindlichen Personen wird den Konsumierenden im Regelfall nicht bekannt sein. Im Übrigen wäre die Einhaltung des vorgesehenen Abstands zu den dort genannten Einrichtungen schwer zu kontrollieren.

Außerdem spricht die Begründung von einer vorsätzlichen physischen Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort (subjektives Element). Die Behörden müssten den Betroffenen also einen entsprechenden Vorsatz nachweisen. Ein solcher Nachweis dürfte in den meisten Fällen aber nicht rechtssicher zu führen sein.

- b) Die Einhaltung der Vorgaben für den privaten Eigenanbau (Anzahl an zulässigen Pflanzen, geeignete Sicherungsmaßnahmen et cetera) sind in der Praxis für Vollzugsbehörden aufgrund des besonderen Schutzbereichs der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) faktisch nicht kontrollierbar und es ist nicht nachvollziehbar, wie im Sinne eines funktionierenden Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes die Qualität des privat angebauten Cannabis überprüft und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen beziehungsweise Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff von Dritten (insbesondere Kindern und Jugendlichen) objektiv kontrolliert werden können. Es fehlt an einer Ermächtigungsgrundlage für das Betreten und die Kontrolle von Wohnungen. Diese ist aufgrund des schwerwiegenden grundrechtlichen Eingriffs ohne konkreten Verdacht verfassungsrechtlich auch nicht zu rechtfertigen. Hierdurch wird eine nicht überprüfbare Grauzone geschaffen. In diesem Zusammenhang werden auch die Straftatbestände ins Leere gehen, da diese Verstöße nur zufällig ermittelt werden können.

Zu Buchstabe f:

Ein sehr hoher Kontroll- und Vollzugsaufwand wird sich auf Seiten der Länder beim Vollzug der Regelungen des KCanG ergeben durch die umfangreiche Prüfung von Unterlagen im Erlaubniserteilungsverfahren der Anbauvereinigungen und die einmal pro Jahr sowie darüberhinausgehend anlassbezogen vorgesehene Vor-Ort-Kontrolle der Anbauvereinigungen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellten Zeitanätze von rund acht Stunden (468 Minuten) pro Erlaubnisverfahren sowie von insgesamt jährlich rund zwölf Stunden (707 Minuten) pro Anbauvereinigung für die Überwachung erscheinen – gerade in den ersten Jahren – als deutlich zu niedrig angesetzt.

Fraglich ist zudem, wer die "Stichproben" im Rahmen der Qualitätssicherung gemäß § 18 KCanGs überprüfen soll. Eine Weitergabe von Cannabis ist nur an Mitglieder zulässig, es ist kein Ausnahmetatbestand für Labore oder ähnlichem vorgesehen. Die Zuverlässigkeit von Schnelltests (vergleiche Einzelbegründung zu § 18 Absatz 2 KCanG) erscheint zweifelhaft. Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass insbesondere gängige Schnelltests aus dem Bereich Rauschgift nicht so zuverlässig sind, wie angegeben. Wenn seitens des Gesetzgebers auf eine hohe Qualität und Reinheit der Cannabisprodukte ausdrücklich abgezielt wird, so kann diese aus wissenschaftlicher Sicht nur anhand qualifizierter Laboruntersuchungen valide kontrolliert werden. Unklar erscheint auch, wie ein „Vernichten“ von nicht weitergabefähigem Cannabis oder Vermehrungsmaterial erfolgen soll, ohne dass Dritte Zugriffsmöglichkeiten erlangen. Zudem sind dabei unter anderem abfallrechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

Auch die Überprüfung einer verbotenen Mehrfachmitgliedschaft in einer Anbauvereinigung (§ 16 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 KCanG) erscheint kaum möglich, da Mehrfachmitgliedschaften in Ermangelung eines zentralen Registers faktisch kaum entdeckt werden können. So läuft auch der Zweck der Mindestmitgliedschaft aller Voraussicht nach leer, da Anbauvereinigungen nicht belastbar überprüfen können, ob eine Person bereits Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Auch die Umsetzung der aktiven Mitwirkungspflicht der Mitglieder beim gemeinschaftlichen Eigenanbau erscheint bei einer möglichen Mitgliederstärke von 500 Personen pro Vereinigung illusorisch.

Die Kontrollbehörden müssen sich schließlich im Rahmen der Kontrolle nach § 27 KCanG im Wesentlichen auf die von den Anbauvereinigungen mitgeteilten Erntemengen verlassen. Angesichts der erheblichen Anbaumengen für bis zu 500 Mitglieder (entspricht einer Abgabemenge von 25 Kilogramm pro Monat) im Nachhinein nicht nachvollziehbar, geschweige denn überprüfbar, wie viel Gramm von jeweils einer Cannabispflanze geerntet wurden. Es bleibt damit auch unklar, wie die Vernichtung etwaiger Überproduktionsmengen nachträglich kontrolliert werden soll. Es droht somit die Gefahr, dass verschleierte Erntemengen dem illegalen Markt zugeführt werden, ohne dass dies einer staatlichen Kontrolle unterliegen könnte.

Zu Buchstabe g:

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die gegen das Umgangsverbot mit Cannabis verstoßen haben, an Frühinterventionsprogrammen ist nicht verpflichtend ausgestaltet. Auch wird nicht definiert, was „geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen“ konkret sind und wie sie konkret ausgestaltet sind. Stattdessen erfolgt nur noch der Hinweis an die Personensorgeberechtigten, dass derartige Angebote bestehen, und Jugendämter sollen – unter Einbezug der Personensorgeberechtigten – darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche diese Angebote in Anspruch nehmen. Für minderjährige Personen, die gegen ein ausdrückliches Verbot verstoßen, ist eine verpflichtende Teilnahme an solchen Programmen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf einen Kinder- und Gesundheitsschutz, um ihnen die Gefahren, die mit dem Konsum von Cannabis insbesondere für junge Leute einhergehen, deutlich vor Augen führen zu können. Durch die zusätzliche Belastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe droht jedoch eine Überlastung, zu-

mal diese bereits jetzt an den Grenzen ihrer Kapazitäten arbeiten. Der Bund muss hier zwingend die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell unterstützen, damit eine Aufstockung des Personals erfolgen kann. Durch eine Definition des Begriffs „geeigneter“ Frühinterventionsprogramme beziehungsweise eine Konkretisierung dieser Programme beziehungsweise vergleichbarer Maßnahmen ist daher sicherzustellen, dass ebendiese Programme eine Umsetzung geeigneter individueller, kollektiver und institutioneller Maßnahmen beinhalten, die im Zusammenspiel unterschiedlicher notwendiger Professionen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Problemstellung niedrigschwellig eingesetzt werden können, beispielsweise durch leicht zugängliche Interventionsprogramme an Schulen, in Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen, in der Jugendarbeit (zum Beispiel Digital Streetwork BJR), in der Suchthilfe oder anderen medizinischen Einrichtungen, begleitet von Beratungsangeboten für Eltern, Fortbildungsangebote für Fachkräfte et cetera). Zudem sollen diese Programme qualitätsgesichert das heißt wissenschaftlich evaluiert und gegebenenfalls zertifiziert, sein.

Solche Programme sind für Kinder und Jugendliche besonders wichtig, insbesondere im Hinblick auf einen Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz, um sie unter anderem nachhaltig für die Gefahren, die mit dem Konsum von Cannabis einhergehen, zu sensibilisieren, den eigenen Konsum zu reflektieren sowie zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu motivieren.

Bei „digitalen Programmen“ ist die Nachhaltigkeit der Interventionsmaßnahmen klar darzustellen.

Zu Buchstabe h:

Um effektive und nachhaltige Prävention im Rahmen des Legalisierungsvorhabens leisten zu können, sollten die geplanten suchtpreventiven Aktivitäten (zum Beispiel die digitale Plattform der BZgA) bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits aktiv sein und nicht erst in der Folge im Rahmen des Gesetzes etabliert werden. Hier sollten konkrete Zahlen und Haushaltsmittel benannt werden.

Neben einer digitalen Informationsplattform ist es essentiell, weitere zielgruppen-spezifische Fortbildungsangebote, besonders für Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zu entwickeln und bereitzustellen. Weiterbildungsbedarfe unterschiedlicher Berufsgruppen sollten geprüft und Fortbildungen gegebenenfalls verpflichtend eingeführt werden.

Zu Buchstabe i:

Mit dem Einsatz von Präventionsbeauftragten in den Anbauvereinigungen, die selbständig Präventions- und Beratungsangebote anbieten, wären erhebliche zusätzliche Belastungen für die ohnehin bereits stark beanspruchten Strukturen der Suchthilfe vor Ort verbunden. Denn zunächst bestünde die Notwendigkeit, all diese Personen zu schulen, da beauftragte Personen spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachweisen müssen. Dafür bedarf es aus fachlicher Sicht aber zunächst der Entwicklung und Erprobung eines qualitätsgesicherten und bundeseinheitlichen Konzepts (derzeit so nicht im Gesetzentwurf verankert). Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Kooperation der Anbauvereinigungen mit den Suchtberatungsstellen vor Ort vor. All dies würde zusätzliche, der-

zeit aber nicht vorhandene Personalkapazitäten in den Suchtberatungsstellen binden, die selbstverständlich auch dauerhaft finanziert werden müssten. Dazu liefert der Gesetzentwurf aber keine Aussage.

Qualitätsgesicherte Präventionsangebote vor Ort sollten ausschließlich durch Fachkräfte der Suchtberatung oder Suchtprävention durchgeführt werden, gegebenenfalls gemeinsam und in Kooperation mit Mitgliedern der Anbauvereinigungen, denn deren Etablierung in den Anbauvereinigungen wäre für die ohnehin schon stark beanspruchten Strukturen der Suchthilfe vor Ort eine erhebliche zusätzliche Belastung. Die Beauftragten der Vereinigungen sollten vorrangig koordinierend die Verhältnisse für Präventionsaktivitäten schaffen (zum Beispiel durch die Organisation der Aktivitäten mit den kooperierenden Fachkräften, Bereitstellen von qualitätsgesicherten Materialien vor Ort), an Beratungsstellen weitervermitteln und gegebenenfalls nach entsprechender Ausbildung niedrigschwellige Informations- und Aufklärungsarbeit unter den Mitgliedern leisten.

Unabhängig davon müsste der Normgeber die Vorgaben zur Eignung und Qualifikation einer Person als Präventionsbeauftragter jedenfalls so genau fassen, dass die Art und Weise (Inhalte, Dauer, Methodik sowie Evaluierungsmethoden) der Suchtpräventionsschulungen an denen die beauftragte Person teilnehmen soll, erkennbar ist. Zudem müssen Zugangsvoraussetzungen (berufliche Tätigkeit, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, vorhandene Qualifikationen) der beauftragten Person für die Teilnahme an einer solchen Suchtpräventionsschulung genau definiert werden. Die Ausbildung dieser Person ist bundesweit mit mindestens vergleichbaren Standards sicherzustellen. Die Ausführungen im Gesetz beziehungsweise in der Gesetzesbegründung genügen dem nicht.

Zu Buchstabe j:

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderung des JuSchG vor. Aus Sicht des Jugendschutzes ist jedoch zumindest ein Vermerk oder ein Einschub im JuSchG vorzunehmen, der auf die Vorschriften des KCanG verweist und die Zuständigkeiten, zum Beispiel bei Werbe- oder Abgabeverstößen gegenüber Minderjährigen, klärt. Das JuSchG muss auf geeignete Weise mit einbezogen werden, da alle anderen Genussmittel mit Suchtmöglichkeit (zum Beispiel Tabak, Alkohol, Glücksspiel und so weiter) ebenso im JuSchG geregelt sind. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Cannabis hier eine Sonderstellung außerhalb des JuSchG haben soll.

Zu Buchstabe k:

Die Aufklärung über mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren, notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit, Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen, Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen wird in § 21 Absatz 3 KCanG den Anbauvereinigungen übertragen. Eine Aufklärung über diese medizinischen Fachfragen ist essentiell wichtig und kann bei nicht lege artis erfolgter Durchführung gravierende, gegebenenfalls lebensbedrohliche Auswirkungen, haben. Eine Aufklärung mit solcher Tragweite setzt zwingend ärztliche Kompetenz voraus und darf keinesfalls den Anbau-

vereinigungen übertragen werden.

Unabhängig davon ist die Auflistung der Risiken, über die aufzuklären ist, unvollständig: Es sollte nicht nur auf „mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren“ hingewiesen werden, sondern unbedingt auch auf mögliche Schäden bei weiteren Kontraindikationen für den Cannabiskonsum, wie beispielsweise eine Vorbelastung für Psychosen (zum Beispiel im familiären Umfeld) oder bestehenden oder durchgemachten psychischen Erkrankungen (zum Beispiel Depression oder Angsterkrankungen). Hier sollte zwingend von Konsum abgeraten werden.

Außerdem sind erhebliche körperliche, psychische und soziale Gefahren des Cannabiskonsums auch für Personen, die älter als 25 Jahre sind, wissenschaftlich bestätigt. So kann der Konsum auch bei diesen Personen schwerwiegende und teils irreversible körperliche, geistige, psychische und soziale Risiken bergen: Cannabis begünstigt körperliche Erkrankungen, wie Atemwegserkrankungen. Weiterhin beeinträchtigt regelmäßiger und häufiger Cannabiskonsum das Denken, die Hirnleistung und insbesondere das Gedächtnis. Zudem ist Cannabis ein Risikofaktor für psychische Erkrankungen, wie Angststörungen, Depressionen und Psychosen. Deshalb sollte nicht nur auf mögliche Risiken für die unter 25-Jährigen – bei welchen die Risiken aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gehirnentwicklung besonders hoch sind – hingewiesen werden, sondern auch auf die Risiken des Konsums von Cannabis für die über 25-Jährigen.

Zu Buchstabe l:

Ein umfassendes Evaluationssystem ist essentiell, um Entwicklungen auf dem Markt verfolgen und gesundheitliche beziehungsweise sozioökonomische Auswirkungen von Legalisierungs- und Kontrollansätzen verstehen und messen zu können. Bisher ist § 43 Absatz 2 KCanG hinsichtlich des Zeitrahmens lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Vergabe sollte aber unbedingt vor Inkrafttreten abgeschlossen sein, damit die Evaluation parallel erfolgen kann. Bestenfalls wären Vergleichsdaten bereits vor Inkrafttreten zu erheben. Zu evaluierende Parameter müssten gesetzlich noch konkretisiert werden. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, auch langfristig in Monitoring und Forschung zu investieren, um den Einfluss von Politikänderungen auf Gesundheit, Kriminalität und öffentliche Sicherheit zu verstehen und gegebenenfalls gegensteuern zu können.

Zu Buchstabe m:

In § 7 Absatz 3 Nummer 3 MedCanG ist die Formulierung von „in allen anderen Fällen“ unklar. Eine Präzisierung ist erforderlich, um einen klaren und möglichst einheitlichen Vollzug des Gesetzes zu ermöglichen und um potenzielle Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken zu minimieren und somit die Sicherheit, Wirksamkeit und ordnungsgemäße Anwendung solcher Produkte zu gewährleisten, hier insbesondere zur Gewährleistung des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde.

Zu Buchstabe n:

Cannabis für medizinische oder medizinisch-wissenschaftliche Zwecke wird nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr den Regelungen des BtMG unterstellt sein. Dies ist im Hinblick auf die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften zu Sicherungsmaßnahmen als extrem kritisch anzusehen.

Die Sicherungsvorkehrungen für Cannabis zu medizinischen Zwecken sind nur noch sehr oberflächlich in § 21 MedCanG wie folgt festgeschrieben: „Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ist durch geeignete Maßnahmen und Sicherungsvorkehrungen vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen.“ Dies bedeutet den Wegfall der detaillierten betäubungsmittelrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen. Dies ist abzulehnen. Cannabis, Cannabisinhaltsstoffe und Zubereitungen sind daher unverändert den betäubungsmittelrechtlichen Regelungen zu unterstellen, alternativ sind analoge Regelungen zu den bisherigen betäubungsmittelrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen im MedCanG aufzunehmen.

Ein Wegfall der betäubungsmittelrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen von Cannabis, Cannabisinhaltsstoffen und entsprechenden Zubereitungen daraus gefährdet schon wegen der psychoaktiven Wirkung alle Beteiligten und die Allgemeinheit.

Die derzeit für Cannabis, Cannabisinhaltsstoffen und entsprechenden Zubereitungen daraus resultierenden betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften sind nicht nur darauf ausgerichtet, eine missbräuchliche Anwendung zu verhindern, sondern auch darauf, den sicheren Umgang mit diesen Stoffen, Zubereitungen und Produkten sicherzustellen.

Zu Buchstabe o:

Weiterhin ergibt sich aus § 13 MedCanG die zollamtliche Überwachung, die wegen einer großen Anzahl an Rückfragen des Zolls zu einem massiven Mehraufwand bei den zuständigen Behörden führen wird.

Um dies zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für die Bearbeitung etwaiger Rückfragen des Zolls zuständig ist. Das BfArM verfügt über umfangreiche Erfahrung und ausgezeichnete Expertise für Produkte auf Cannabisbasis. Die Expertise des BfArM ermöglicht es, die zollamtliche Überwachung von Produkten auf Cannabisbasis effektiv und bundeseinheitlich durchzuführen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung aller Anwender und Anwenderinnen von Produkten auf Cannabisbasis sowie aller sonstigen beteiligten privaten und gewerblichen Parteien gewährleistet.

In 12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Überprüfung der vorgesehenen Regelungen insbesondere hinsichtlich der Rauschwirkung, der Zuständigkeit, der Verordnungsermächtigung sowie der Strafvorschriften. Entsprechende Änderungen im Cannabisgesetz (CanG) werden als erforderlich er-

achtet, da die Umsetzbarkeit des Gesetzes nach derzeitigem Stand nicht realisierbar wäre.

Begründung:

a) Rauschwirkung - § 1 KCanG

In seiner jetzigen Fassung umfasst die unter § 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e KCanG gefasste Begriffsbestimmung neben Marihuana auch das „Harz der Gattung“. Dies würde nach hiesiger Lesart bedeuten, dass auch der Besitz von 25 Gramm Haschisch (Harz der Gattung) legal wäre. Erfahrungswerte der Polizei Hamburg zeigen, dass Haschisch einen ungleich höheren THC Wirkstoffgehalt beinhaltet als herkömmliches Marihuana. So war der festgestellte maximale THC Wirkstoffgehalt im Jahr 2022 in Dolden 23,9 Prozent (Mittelwert 2022: 13,7 Prozent). Bei Haschisch hingegen lag der festgestellte Maximalwert 2022 bei 58,1 Prozent (Mittelwert 2022: 24,2 Prozent). Diesem Umstand zur Folge ist die mögliche Rauschwirkung bei Haschisch ungleich höher als bei Marihuanadolden.

b) Unklare Zuständigkeiten

§ 9, 10, 11 und 12 KCanG

Diese Paragraphen stellen die Erlaubnisregelungen für den privaten Cannabisanbau sowie deren Versagung dar. Offen bleibt hier jedoch, wer die Einhaltung dieser Regelungen überprüft, widerruft und/oder etwaige Maßnahmen vor Ort trifft.

Analog zu beispielsweise Kontrollen in Shisha-Bars oder Diskotheken ist hier anzunehmen, dass die Polizei massiv von Amtshilfeersuchen der Prüfstellen betroffen sein wird, solange dort keine eigenen Kontrollkräfte ausgebildet und eingesetzt werden. Diese Amtshilfeersuchen sind in vielen Bereichen der Durchsetzung der Kontrollen nach dem KCanG für die Polizei zu erwarten und werden, entgegen der in der Begründung genannten Entlastung der Strafverfolgungsbehörden, prognostisch zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Auch die Prüfung der unter § 9 KCanG erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung könnte zumindest in Teilen durch die Polizei (in Amtshilfe oder sogar originär) geleistet werden müssen. Neben der reichlich unklaren Formulierung ist auch hier eine Einbindung der Polizei hinreichend wahrscheinlich.

Im Weiteren dürften im Sinne der Normen nicht die Polizei- und Ordnungsbehörden die zuständigen Behörden sein, weil diese in Abgrenzung zur „zuständigen Behörde“ beispielsweise in § 7 KCanG explizit genannt werden. Die Polizei dürfte daher nach hiesigem Verständnis nur dann von der zuständigen Behörde einbezogen werden, sofern diese im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung um Auskunft gebeten werden würden. Jedenfalls nach der aktuellen Gesetzesfassung dürfte dies jedoch nicht zulässig sein.

Die Normen enthalten keine konkreten Regelungen für die Nutzung weiterer Erkenntnisquellen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die Gesetzesbegründung stellt ausschließlich auf Eintragungen im Bundeszentralregister ab und nennt die betroffene Person als mögliche weitere Informationsquelle zu bestehenden Bundeszentralregister-Eintragungen. Eine Befragung anderer öffentlicher Stellen (zum Beispiel Polizei- oder Justizbehörden) sieht § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG gerade nicht vor.

Zusätzlich wäre selbst bei Normierung einer entsprechenden Abfragemöglichkeit die Polizei bezüglich § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG nicht betroffen, weil sich diese Ziffer auf rechtskräftige Verurteilungen bezieht. Hierzu ist die Polizei nicht aussagefähig, insofern wären vorrangig die Justizbehörden zuständig.

§ 26 KCanG – Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen:

Gegenständiger Paragraph regelt die notwendigen Dokumentationspflichten für Anbauvereine. Fraglich ist, wen die Landesregierung mit der notwendigen Überwachung beauftragt und welche weiteren Behörden hier direkten Zugang zu den Dokumentationen erhalten. Nach rechtlicher, Einschätzung dürfte diese Aufgabe nicht der Polizei zugetragen werden.

Ein unmittelbarer Zugang für die Polizei zu diesen Dokumenten im begründeten, strafrechtlich relevanten Einzelfall wäre notwendig und wünschenswert.

§ 27 KCanG – Maßnahmen der behördlichen Überwachung:

Bezugnehmend auf Absatz 1 des gegenständigen Paragraphen wird hier festgelegt, dass das von Anbauvereinigungen abgegebene Cannabis regelmäßig auf seine Beschaffenheit kontrolliert werden muss. Nicht näher beschrieben wird hingegen, in welchen Zuständigkeitsbereich diese technische Untersuchung des Cannabis fällt.

Dies darf nicht in den Aufgabenbereich der Polizei (auch nicht in Amtshilfe) fallen, da andernfalls die Belastung der zuständigen Dienststellen massiv steigen würde und somit die originären Aufgaben kaum noch erfüllt werden könnten. Dieser Umstand hätte starke Auswirkungen auf die Dauer von Ermittlungen oder Gutachten.

In § 27 Absatz 2 KCanG des hier zugrundeliegenden Verfahrens wird zudem festgelegt, dass eingehende Beschwerden von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen sind. Erfahrungen zeigen, dass eine große Anzahl der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bei der Polizei eingehen, unabhängig davon, ob diese für die jeweilige Beschwerde sachlich zuständig ist. Es gilt daher zu klären, wie und in welcher Form die bei der Polizei eingehenden Beschwerden an die dann originär zuständige Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet werden sollen.

§ 28 KCanG Befugnisse der Behörden zur Überwachung – Auch hier dürfte die Polizei im Sinne des § 28 Absatz 5 Satz1 KCanG nicht die zuständige Behörde sein. Ob und sofern eine Datenübermittlung auch zu gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken erforderlich beziehungsweise rechtlich zulässig wäre, wurde nicht geprüft.

§ 36 KCanG – Bußgeldvorschriften

Auch hier ist eindeutig festzuschreiben, welche Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig sein wird und wie von hiesiger Seite dort die erforderlichen Informationen für polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Straftaten erfragt / erlangt werden können.

c) uneinheitliche Regelungen in den Ländern

§ 30 KCanG Verordnungsermächtigung:

Durch unterschiedliche Landesverordnungen – zur Zahl der Anbauvereinigungen – besteht die Gefahr, dass ein Gefälle zwischen den Bundesländern entstehen wird. So werden prognostisch die Bundesländer mit einer liberaleren Einstellung zur Cannabislegalisierung eine deutlich höhere Anzahl an Anbauvereinigungen zulassen als Bundesländer mit einer konservativeren Einstellung.

Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass die Belastungen der zuständigen Behörden (Gesundheits-, Schul-, Strafverfolgungsbehörden et cetera) in den liberalen eingestellten Bundesländern gegenüber den Behörden der konservativ eingestellten Bundesländer steigen werden.

Die aufgeführte mögliche Begrenzung der Anbauvereinigungen auf eine pro 6 000 Menschen könnte zudem zu einer Stärkung des Schwarzmarktes führen. So wären beispielsweise in Hamburg bei 1,8 Millionen Einwohnern rund 300 Anbauvereinigungen möglich, sollte diese Begrenzung eingeführt werden.

Pro Anbauvereinigung sind gesetzlich vorgeschrieben maximal 500 Mitglieder möglich. Hochgerechnet wären dies mögliche 150 000 Mitgliedsplätze in Hamburger Anbauvereinigungen. Gerade zu Beginn der Cannabislegalisierung ist mit einem großen Zustrom auf die Anbauvereinigungen zu rechnen, sodass die Kapazitäten in keinem Fall ausreichen dürften.

Dies dürfte, abhängig von den Kosten von Cannabis zu einem hohen Schwarzmarktanteil führen.

Legt man die Abstandsregelung von 200 m zugrunde (vgl. § 5 KCanG), dürfte aus Platzgründen in Stadtgebieten die zulässige Zahl von Anbauvereinigungen kaum zu erreichen sein, sodass sich diese dann vorrangig in den Industrie- oder den kaum bewohnten Gebieten wiederfinden.

Abhängig davon, wie sich der Verkauf von Marihuana über lizenzierte Geschäfte nach Regeln der freien Marktwirtschaft darstellt (insbesondere Kosten für den Endverbraucher), könnte eine geringe Anzahl an Mitgliederplätzen in Anbauvereinigungen und die etwaigen hohen Kosten in den lizenzierten Geschäften zum Weiterbestehen des aktuellen Schwarzmarktes führen.

Auf diesem könnte weiterhin kostengünstiger Cannabis bezogen werden, sodass es zu keiner Entlastung, sondern eher weiterhin steigenden Belastung der Strafverfolgungsbehörden kommt.

d) Normen und Strafvorschriften

§ 10 KCanG – Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswirkungen auf die Nachbarschaft:

Verstöße gegen die ordnungsgemäße Sicherung vor einem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche (§ 10 Absatz 1 KCanG) werden lediglich als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 6 KCanG geahndet.

Hier wird kritisch gestellt, ob dies dem Ansinnen, gerade Kinder und Jugendliche vor den Gefahren, die in der Gesetzesbegründung beschrieben werden, zu schützen, gerecht wird.

Ebenso wird kritisch gestellt, ob die Ausführungen in der Gesetzesbegründung ausreichend sind, um ein Einschreiten in Fällen des § 10 Absatz 2 KCanG rechtssicher zu ermöglichen. Ein Durchsuchen oder Betreten der Wohnung wäre unter diesen Gesichtspunkten gemäß den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Regelungen daran zu messen.

§ 34 KCanG Strafvorschriften:

Die Strafvorschrift § 34 Absatz 4 KCanG ist als Katalogtat in der Strafprozessordnung zu erfassen, um die zugrundeliegenden Tathandlungen auch nachweisbar zu machen.

§ 36 KCanG – Bußgeldvorschriften:

Es gilt hier zu klären, welche Behörde für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig sein wird und wie dort die erforderlichen Informationen für polizeiliche Ermittlungsverfahren bei Straftaten erfragt/erlangt werden können.

e) Weitere Kritikpunkte

§ 19 Absatz 4 KCanG verbietet den Versand von Cannabis bei kontrollierter Weitergabe durch Anbauvereinigungen. Gleichzeitig legt § 36 Absatz 1 Nummer 17 KCanG den Verstoß gegen dieses Verbot als Ordnungswidrigkeit fest. Nach hiesiger Einschätzung eröffnet diese Klassifizierung dem illegalen Versandmarkt durch legale Anbauvereinigungen viele Möglichkeiten und beschneidet die Verfolgungsmöglichkeiten stark. Diese Bezugsart dürfte insbesondere auch für Jugendliche besonders attraktiv sein.

§ 22 KCanG – Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial:

Es wird kritisch gestellt, inwieweit durch den Transport, der zwar gemäß § 22 Absatz 3 KCanG „besonders“ gesichert werden muss, gegebenenfalls Straftaten/Gefahren zum Nachteil der Transporteure zu erwarten sind und dadurch eine Mehrbelastung für den Polizeivollzug entsteht.

§ 23 KCanG – Kinder- und Jugendschutz, sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen:

§ 23 Absatz 5 KCanG stellt sich als Sollvorschrift dar. Anzumerken hierbei ist, dass unter der Primärzielsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes die Einführung einer Sollvorschrift in Bezug auf die Zusammenarbeit von Anbauvereinigungen mit Suchthilfestellen der eigentlichen Zielsetzung nicht gerecht wird.

Fraglich ist zudem auch, wie und mit welchen Mitteln das Suchthilfesystem ausgebaut werden soll, da die aktuellen Kapazitäten bei den Hilfseinrichtungen nach hiesigem Kenntnisstand bereits jetzt nicht ausreichend sind.

Unklar ist weiterhin auch, inwieweit sich der Gesetzentwurf auf die Regelungen im Straßenverkehr (Verkehrstüchtigkeit) auswirken wird.

Mit heutigem Stand ist die in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung avisierte Entlastung der Sicherheitsbehörden aufgrund der noch offenen Fragen nicht erkennbar.

In
R 13. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat fordert eine gesetzliche Klarstellung, dass Bestimmungen in der Strafprozessordnung, die nach ihrem Wortlaut auf „Betäubungsmittelabhängigkeit“, „Betäubungsmittelverkehr“ oder „Betäubungsmittelhandel“ abstellen, auch bei Straftaten mit Cannabis-Bezug anwendbar sind. Soweit derzeit auf konkrete Straftatbestände nach dem Betäubungsmittelgesetz verwiesen wird, ist zu prüfen, ob zusätzlich auch auf die entsprechenden Straftatbestände nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzentwurfs zu verweisen ist.

Begründung:

Zahlreiche Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) setzen an dem Begriff „Betäubungsmittel“ an (zum Beispiel § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b – Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängigkeit; § 104 Absatz 2 – Orte, an denen Betäubungsmittelhandel betrieben wird), setzen eine Betäubungsmittelabhängigkeit voraus (§§ 260 Absatz 5 Satz 2, 454b Absatz 3) oder knüpfen an das Vorliegen einer Betäubungsmittelstraftat an (zum Beispiel §§ 98a, 104, 110a, 112a, 443). Aufgrund der Herauslösung von Cannabis aus dem BtMG ist künftig zweifelhaft, ob die entsprechenden Regelungen auch bei Straftaten nach Artikel 1 § 34 beziehungsweise Artikel 2 § 25 des Gesetzentwurfs anwendbar sein sollen beziehungsweise ob sie auch bei Straftaten gelten sollen, die aufgrund von Cannabis-Abhängigkeit begangen wurden. Bei Beratungsstellen, die sich auf Cannabisabhängigkeit spezialisieren, ist fraglich, ob noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b StPO bestehen soll.

Der Gesetzgeber muss hier Klarstellung schaffen. Dabei geht es einerseits darum, dass eine effektive Strafverfolgung von (schweren) Straftaten nach dem Gesetzentwurf weiterhin möglich bleibt (zum Beispiel bei der Anwendung von § 110a StPO oder § 112a StPO), andererseits aber auch um den Beibehalt von Vorschriften zugunsten des Verurteilten (§§ 260 Absatz 5 Satz 2, 454b Absatz 3 StPO) oder von Dritten (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b StPO).

In 14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf:

- a) Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrsunfallprävention in das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Cannabisgesetz - CanG) aufzunehmen, die Federführung für entsprechende Kampagnen und Maßnahmen zu übernehmen und den Ländern die zugehörigen Materialien kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Aufklärung mit Blick auf die verkehrsrechtlichen

Vorschriften und der fahrerlaubnisrechtlichen Konsequenzen von regelmäßigem Konsum und/oder der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss kommt eine wichtige Bedeutung zu.

- b) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sämtliche einschlägigen Vorschriften im Hinblick auf Drogenfahrten gemäß §§ 315c, 316 StGB sowie § 24a Absatz 2 StVG auf Möglichkeiten der Sanktionsverschärfung, insbesondere eine deutliche Anhebung der Bußgeldregelsätze bei Fahrten unter dem Einfluss berauschender Mittel (Cannabis) gemäß § 24a Absatz 2 StVG, zu prüfen;
- c) mit Blick auf die Erfüllung des Tatbestands gemäß § 24a StVG klare Regelungen zum Mischkonsum von Cannabis und Alkohol unterhalb der Grenzwerte zu treffen;
- d) im Sinne der Verkehrssicherheit einer Liberalisierung des Fahrerlaubnisrechts entgegenzuwirken. Die ausschließlich redaktionellen Änderungen in der FeV in Bezug auf Cannabis werden ausdrücklich begrüßt. So soll an dem weiterhin enthaltenen Fahrerlaubnisentzug aufgrund fehlender Eignung bei regelmäßigem beziehungsweise – bei fehlendem Trennungsvermögen – bereits bei gelegentlichem Cannabiskonsum gem. Anlage 4, Ziffer 9.2 der FeV festgehalten werden. Die gutachterliche Feststellung eines möglicherweise fehlenden Trennungsvermögens, sollte niederschwellig möglich sein.
- e) bei der Festlegung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung zu berücksichtigen, dass die Intensivierung der Verkehrsüberwachung steigende Personal- sowie Sachkosten, nicht zuletzt durch die Zunahme von Blutentnahmen zur Nachweisführung des Fahrens unter dem Einfluss von Cannabis mit sich bringt. Gleiches gilt für erhöhte Aufwände im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallbearbeitung. Bei der Prognose der Bundesregierung im Vorblatt unter Punkt E.3 zu den jährlichen Einsparungen bei Strafverfolgungsbehörden in Höhe von 800 Millionen Euro ist dies nicht berücksichtigt.

Begründung:

Der Aspekt der Verkehrssicherheit findet in den gegenständlichen Änderungen kaum Berücksichtigung. Durch die Legalisierung von Cannabis ist mit einem erheblichen Anstieg der Fahrten unter Drogeneinfluss, der entsprechenden Verkehrsunfallzahlen und damit einhergehend auch der Verunglückten im Straßenverkehr zu rechnen. Zu bedenken ist insbesondere, dass im Unterschied

zum körpereigenen Abbau von Alkohol, der Abbau von THC keiner Regelmäßigkeit unterliegt. Der Zeitpunkt der Fahrtüchtigkeit nach erfolgtem Cannabiskonsum ist für Konsumentinnen und Konsumenten daher nur schwer abschätzbar, ein Mischkonsum mit Alkohol macht dies noch unberechenbarer. Dies erfordert umfangreiche Aufklärungsmaßnahmen und mit Blick auf den § 24a StVG klare Regelungen zum Mischkonsum von Cannabis und Alkohol unterhalb der Grenzwerte. Es muss verdeutlicht werden, dass der Konsum von und das Führen eines Fahrzeugs beziehungsweise Kraftfahrzeugs strikt zu trennen ist. Die Wirkzusammenhänge von Kontrolldruck, Sanktionshöhe und Verhaltensänderung sind wissenschaftlich erwiesen, sodass zudem eine Sanktionsverschärfung geboten erscheint.

In 15. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die für die Zulässigkeit des Führens von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen maßgeblichen Grenzwerte für Tetrahydrocannabinol (THC) im Rahmen des § 24a StVG auf wissenschaftlicher Grundlage untersuchen und ermitteln wird.
- b) Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass diese Grenzwerte schnellstmöglich ermittelt und als rechtlich bindende Vorgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CanG eingeführt werden.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es ist zu erwarten, dass mit einer Legalisierung von Cannabis hohe Anforderungen und Aufwände für die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden aufgrund der geplanten Änderungen und der damit zusammenhängenden Kontrollerfordernisse verbunden sein werden. Gerade im Bereich des Straßenverkehrs ergeben sich noch Unklarheiten im Hinblick auf die zukünftige Praxis im Umgang mit Cannabiskonsumtinnen und Cannabiskonsumern sowie insbesondere bezüglich der dann einzuhaltenden Grenzwerte von Tetrahydrocannabinol (THC) im Straßenverkehr.

Die wissenschaftliche Ermittlung der THC-Grenzwerte wird insofern begrüßt, als dass es auch im Bereich des Straßenverkehrsrechts wissenschaftlich fundierter und realistischer neuer Grenzwerte bedarf, um sowohl dem Ziel der „vision zero“ – also eine Welt ohne Verunglückte und Verkehrsunfälle auf unseren Straßen – als auch dem Zweck der angestrebten Gesetzesänderung gerecht zu werden.

Zu Buchstabe b:

Damit auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CanG Regelungslücken vermieden werden, ist eine gesetzliche Festlegung der Grenzwerte für THC im

Straßenverkehr bis zum 1. Januar 2024 erforderlich. Bis zu diesem Zeitpunkt sind entsprechende Grenzwerte sowohl für den Bereich des Strafrechts als auch für das Ordnungswidrigkeitenrecht jeweils konkret festzulegen, um insbesondere auch Rechtsunsicherheit im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden zu vermeiden. Sofern eine Einführung der Grenzwerte zum 1. Januar 2024 nicht realisiert werden kann, ist eine entsprechende Übergangsregelung zu schaffen, um für diese Übergangszeit Regelungslücken zu vermeiden.

G 16. Zu Artikel 1 (§ 1 Nummer 23 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 1 Nummer 23 nach dem Wort „den“ die Wörter „Gesundheits- und“ einzufügen.

Begründung:

Es sollte auch der Gesundheitsschutz als Zuständigkeit des Präventionsbeauftragten einbezogen werden. Die Beauftragten der Vereinigungen sollten vorrangig koordinierend die Verhältnisse für Präventionsaktivitäten schaffen, zum Beispiel durch die Organisation der Aktivitäten mit den kooperierenden Fachkräften, Bereitstellen von qualitätsgesicherten Materialien vor Ort sowie an Beratungsstellen und einschlägige Fachstellen der Suchtprävention weitervermitteln, die wiederum mit einem einschlägigen professionellen Hintergrund Präventions- und Beratungsarbeit leisten.

R 17. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 1,

§ 3 Absatz 1, 2 und 3,

§ 5 Absatz 1,

§ 9 Absatz 1,

§ 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und c,

§ 15 Absatz 1 Nummer 3,

§ 16 Absatz 1 und 4 Satz 1 Nummer 2,

§ 17 Absatz 1 Satz 2,

§ 19 Absatz 3 Satz 1, 2 und 3,

§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und

§ 23 Absatz 1 KCanG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 1, 2 und 3, § 5 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und c, § 16 Absatz 1 und 4 Satz 1

Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 23 Absatz 1 ist die Angabe „18.“ jeweils durch die Angabe „21.“ zu ersetzen.

- b) In § 15 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „Heranwachsende“ durch die Wörter „Mitglieder, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,“ zu ersetzen.
- c) In § 17 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „volljährige“ zu streichen und sind nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter: „ , die das 21. Lebensjahr vollendet haben,“ einzufügen.
- d) § 19 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „21. Lebensjahr“ durch die Wörter „25. Lebensjahr“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 und 3 ist jeweils das Wort „Heranwachsende“ durch die Wörter „Mitglieder, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Altersgrenze von 18 Jahren für die Freigabe von Cannabis ist auf 21 Jahre anzuheben. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Cannabiskonsum bei jungen Menschen, deren Gehirnentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, weitaus schädlichere Wirkung entfaltet als bei Erwachsenen, weil Cannabis die Hirnstrukturen angreift und die Gehirnentwicklung negativ beeinflusst. Das Risiko von Psychosen bis hin zu schizophrenen Erkrankungen ist deutlich erhöht; Lethargie, Konzentrationsstörungen, die Minderung kognitiver Fähigkeiten, aggressives Verhalten und sozialer Rückzug sind typische Folgen von Cannabiskonsum in jungem Alter. Diese negativen Folgen sind überwiegend irreversibel. Die Gehirnentwicklung ist bis zum Alter von 21 Jahren noch nicht abgeschlossen. Nach einigen Studien dauert die Gehirnentwicklung bis zum Alter von 25 Jahren an. Aus diesem Grund äußern nicht nur viele Vertreter von Jugendbehörden, Polizei und Justiz, sondern auch Ärztinnen und Ärzte erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Der Präsident der Bundesärztekammer bezeichnete den Gesetzentwurf – auch mit Blick auf die geplante Freigabe von Cannabis für junge Menschen – in der Deutschen Richterzeitung jüngst als „hochgradig verantwortungslos“. Auch der Bundesgesundheitsminister hat in einem Interview ausgeführt, dass Cannabis besonders dem noch wachsenden Gehirn schade und bis zum 25. Lebensjahr das Gehirn noch umgebaut werde; wer in dieser Altersphase konsumiere, schade sich besonders.

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse werden durch den Gesetzentwurf weitestgehend ignoriert. Der Gesetzentwurf gibt grundsätzlich den legalen Umgang mit Cannabis ab 18 Jahren frei und sieht für Heranwachsende lediglich Einschränkungen bei der monatlichen Menge sowie beim THC-Gehalt vor

(§ 19 Absatz 3 KCanG). Anbauvereinigungen sollen an Heranwachsende Cannabis nur bis zu einem THC-Gehalt von 10 Prozent sowie eine Menge von monatlich maximal 30 Gramm (statt 50 Gramm) abgeben dürfen. Der Gesetzentwurf verfehlt damit sein Ziel eines hinreichenden Gesundheitsschutzes gerade jüngerer Konsumenten.

Vor diesem Hintergrund soll die grundsätzliche Freigabe von Cannabis zumindest auf die Vollendung des 21. Lebensjahres hochgesetzt werden (§ 2 Absatz 3 beziehungsweise § 3 KCanG). Um einen einheitlichen gesundheitlichen Schutz zu gewährleisten, sollte diese Grenze ebenso für anderweitige Schutzvorschriften gelten, wie bei dem Konsum im Umfeld von Personen, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben (§ 5 Absatz 1 KCanG), bei der Beschäftigung in Anbauvereinigungen (§ 17 Absatz 1 KCanG), im Rahmen des Umgangs mit Vermehrungsmaterial (§ 20 Absatz 1 KCanG) sowie dem Zutritt zu Anbauvereinigungen (§ 23 Absatz 1 KCanG). Zudem erscheint mit Blick auf das auch über das 21. Lebensjahr hinausgehende erhöhte Schädigungspotenzial von Cannabis eine entsprechende Erhöhung der Altersgrenzen auf 25 Jahren, wie sie der Gesetzentwurf in § 19 Absatz 3 KCanG vorsieht, dringend geboten.

G 18. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 KCanG)*

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die in § 2 Absatz 4 KCanG vorgesehene Regelung ist nicht erforderlich, da bei Verstößen in der Regel Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten vorliegen und somit spezialgesetzliche Befugnisse (Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung) gegeben sind. Im Übrigen gelten die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse für die Polizei unabhängig von der geschaffenen Regelung.

G In R 19. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3a – neu – KCanG)*

In Artikel 1 ist in § 2 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Bundes- und Landesbehörden im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes sowie für die von ihnen in diesem Rahmen beauftragten Stellen und Personen.“

* Die Ziffern 18 und 19 werden bei gemeinsamer Annahme redaktionell zusammengeführt.

Begründung:

Vom grundsätzlich umfassenden Umgangsverbot für Cannabis ist bisher keine Ausnahme für behördliche Zwecke (einschließlich der gutachterlichen Bestimmung von Wirkstoffgehalten) vorgesehen (siehe bisher § 4 Absatz 2 BtMG oder auch § 3 Absatz 2 Nummer 2 NpSG – oder auch – bezogen auf die Erlaubnispflicht - § 5 Absatz 2 MedCanG). Eine solche Ausnahme ist für den Vollzug dieses Gesetzes und für die Gewährleistung der dienstlichen Tätigkeiten der Behörden erforderlich.

Damit wird klargestellt, dass neben den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden insbesondere auch Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Gerichte bei dienstlichen Handlungen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren ausgenommen sind. Gleiches gilt für von diesen Stellen (zum Beispiel mit der Untersuchung von Cannabis) beauftragte Dritte.

Insbesondere wird durch die Änderung die Zulässigkeit von Sicherstellung, Transport und Aufbewahrung von Cannabis durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch die gutachterliche Bestimmung von Wirkstoffgehalten eindeutig klargestellt. Von Bedeutung ist die Regelung ferner beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, da sie klarstellt, dass der grundsätzlich verbotene Umgang mit Cannabis im Rahmen eines Einsatzes nicht zu einer cannabisbezogenen Strafbarkeit der Beamten führt.

R 20. Zu Artikel 1 (§ 3 KCanG)

Artikel 2 (§ 25 Absatz 2 MedCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis sowie die Regelung des § 25 Absatz 2 MedCanG auch auf Straf- und Untersuchungshaftgefangene, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder Menschen in geschlossener Unterbringung Anwendung finden kann.

Begründung:

Problematisch erscheint, dass die Besitz- und Anbauerlaubnis in § 3 KCanG nach derzeitigem Wortlaut auch auf Strafgefangene Anwendung zu finden scheint. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich insoweit keine Einschränkung. Die bisherige Anknüpfung an den Wohnsitzbegriff beziehungsweise den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in § 30 SGB I, der Strafgefangene, Heimbewohner oder Menschen in geschlossener Unterbringung umfasst, erscheint daher problematisch. Hier ist insoweit eine gesetzliche Klarstellung dringend geboten.

G
In21. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 3 Absatz 2 die Wörter „an ihrem Wohnsitz“ durch die Wörter „in ihrer Wohnung“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15a einzufügen:

„15a. Wohnung: jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“
- b) In § 9 Absatz 1 sind die Wörter „an ihrem Wohnsitz“ durch die Wörter „in ihrer Wohnung“ zu ersetzen.
- c) In § 10 Absatz 1 sind die Wörter „am Wohnsitz“ durch die Wörter „in der Wohnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte eine Beschränkung des Anbaus von Cannabispflanzen auf die „Wohnung“ (statt bisher: „Wohnsitz“) erfolgen, um zu vermeiden, dass die Pflanzen beispielsweise auch im Garten angebaut werden. Außerhalb von Wohnungen sind im privaten Bereich die Maßnahmen gegen eine Zugriffssicherung sowie ein zuverlässiger Blickschutz kaum umsetzbar. Innerhalb einer geschlossenen Wohnung ist dagegen zumindest eine Sicherung gegen den unbefugten Zugriff nicht zum Haushalt gehörender Dritter, leichter möglich. Außerdem besteht beim Anbau im Freien ein signifikantes Risiko, dass Cannabispflanzen aussamen und sich unkontrolliert in der Umgebung verbreiten.

G	22. <u>Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Nummer 1,</u>
Bei Annahme entfällt Ziffer 23	<u>Nummer 2,</u>
	<u>Nummer 3,</u>
	<u>Nummer 5,</u>
	<u>Nummer 6,</u>
	<u>Nummer 7 – neu – und</u> *
	<u>Nummer 8 – neu – KCanG)</u>

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1, Nummer 2 und in Nummer 3 ist jeweils die Angabe „200 Meter“ durch die Angabe „250 Metern“ zu ersetzen und die Wörter „den Eingangsbereich von“ sind jeweils zu streichen.
- b) In Nummer 5 sind die Wörter „zwischen 7 und 20 Uhr und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- c) In Nummer 6 ist die Angabe „200 Metern“ durch die Angabe „250 Metern“ zu ersetzen, die Wörter „den Eingangsbereich von“ sind zu streichen und der Punkt ist durch ein Komma zu ersetzen.
- d) Der Nummer 6 sind folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:
 - „7. an sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten und
 8. in und in einem Abstand von bis zu 250 Metern um Jugendhilfeeinrichtungen, psychiatrischen oder suchtmmedizinischen Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen.“

Begründung:

Es besteht keine Veranlassung, den Radius der in früheren Entwurfsversionen zum KCanG vorgesehenen Verbotszonen von 250 Metern auf jetzt 200 Meter zu verringern; hier muss dem Kinder- und Jugendschutz gegenüber den Interessen von Cannabiskonsumenten ein klarer Vorrang eingeräumt werden. Auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zum Glücksspielstaatsvertrag, werden Mindestabstände von 250 beziehungsweise sogar 500 Metern vorgeschrieben.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 24 redaktionell angepasst.

Außerdem sollte sich der vorgegebene Abstand nicht lediglich auf die Eingangsbereiche der jeweiligen Institutionen, sondern auf die gesamte Einrichtung beziehen, um auch einen Abstand zum Beispiel zu Pausenhöfen und Sportplätzen von Schulen zu gewährleisten. Der Begriff des „Eingangsbereichs“ ist zu unbestimmt, sodass er für den durchschnittlichen Normadressaten nicht nachzuvollziehen sein wird. Es erscheint daher überaus fraglich, ob der Begriff des „Eingangsbereichs“ mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes vereinbar ist. Warum nur ein Bereich innerhalb von 200 Metern um den Eingangsbereich vom Konsumverbot erfasst sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Demnach könnte, beispielsweise im Falle einer Anbaufläche mit Vereinsheim, außerhalb des befriedeten Besitztums neben einem Vereinsheim konsumiert werden, solange nur der Eingangsbereich mindestens 200 Meter entfernt läge. Sinnvoller ist es, den Konsum von Cannabis generell innerhalb einer Schutzzone um das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung zu untersagen.

Nach der Gesetzesbegründung soll der öffentliche Konsum von Cannabis dort, wo Kinder und Jugendliche sich regelmäßig aufhalten, verboten sein, wobei es sich nach der Begründung des Gesetzentwurfs um eine abschließende Aufzählung handeln soll. Warum ein Konsumverbot zwar in Fußgängerzonen besteht, nicht aber in Spielstraßen, Freizeitparks, Kinos, bei Events oder Festivals usw., erschließt sich nicht. Denn auch an diesen Orten sind für gewöhnlich Kinder und Jugendliche anzutreffen.

Zudem sollten psychiatrische beziehungsweise suchtmedizinische Therapieeinrichtungen, Suchtberatungsstellen und Jugendhilfeeinrichtungen ebenso eingeschlossen sein, um insbesondere Rückfallgefahren für Menschen mit Suchterkrankung zu reduzieren.

Das Verbot des Konsums in Fußgängerzonen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr könnte von den Konsumenten im Umkehrschluss geradezu als Aufforderung dahingehend verstanden werden, dort in der übrigen Zeit zu konsumieren. Daher sollte die zeitliche Beschränkung gestrichen werden.

In 23. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Nummer 5 KCanG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 22

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 2 Nummer 5 die Angabe „20 Uhr“ durch die Angabe „22 Uhr“ zu ersetzen.

Begründung

Das Konsumverbot in Fußgängerzonen scheint mit 20 Uhr, insbesondere in Ballungsgebieten, nicht mehr zeitgemäß. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass Jugendliche bis 22 Uhr dort anzutreffen sind, zumal laut Jugendschutz beispielsweise der Aufenthalt in Gaststätten bis 23 Uhr für unter 16-jährige ohne Begleitung zur Einnahme von Speisen gestattet ist.

In 24. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Nummer 7 – neu – KCanG)*

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 2 folgende Nummer anzufügen:

„7. an Bahnhöfen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Bahnhöfen“

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Nummer 5 die Wörter „Uhr und“ durch das Wort „Uhr,“ und in Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Wenn in Fußgängerzonen zur Tageszeit der Konsum im Hinblick auf den Jugendschutz untersagt ist, sollte dies auch für Bahnhöfe gelten. Diese werden auch von zahlreichen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Fahrt zur und von der Schule beziehungsweise zu Freizeitaktivitäten aufgesucht.

In 25. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1,
Absatz 2 und
Absatz 3 KCanG)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort „unverzüglich“ ist zu streichen.

bb) Nach den Wörtern „die Personensorgeberechtigten“ sind die Wörter „und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ und nach den Wörtern „zu informieren“ die Wörter „und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln“ anzufügen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 22 redaktionell angepasst.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in den Fällen des Absatzes 1 die Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten zu der Teilnahme an geeigneten Frühinterventionsprogrammen oder vergleichbaren Maßnahmen zu verpflichten.“

Begründung:

Der Polizei und den Sicherheitsbehörden wird die Aufgabe übertragen, bei Verstößen Minderjähriger die Personensorgeberechtigten zu informieren. Nur bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden. Dieses gestufte Vorgehen wird nicht für sachgerecht erachtet. Vielmehr erscheint es angezeigt, in allen Fallkonstellationen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, sodass von dort, nach fachlicher Bewertung, entsprechende Kontaktaufnahmen mit den Sorgeberechtigten erfolgen können. Zudem können dort alle Erkenntnisse gebündelt werden.

Lediglich ein Hinwirken auf die Teilnahme an Frühinterventionsprogrammen ist nicht ausreichend. Für minderjährige Personen, die gegen ein ausdrückliches Verbot verstoßen, ist eine verpflichtende Teilnahme an solchen Programmen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf einen Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutz, um sie unter anderem für die Gefahren, die mit dem Konsum von Cannabis insbesondere für minderjährige Personen einhergehen, zu sensibilisieren.

R 26. Zu Artikel 1 (§ 7 KCanG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob geeignete erzieherische Maßnahmen bei einem Verstoß von Jugendlichen gegen das für sie geltende Verbot des Besitzes und des Anbaus von Cannabis eingeführt werden sollten, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass eine völlige Sanktionslosigkeit als Aufforderung zum Ausprobieren missverstanden werden kann.

Begründung:

Unter dem Aspekt des Jugendschutzes erscheint es bedenklich, dass Jugendliche, die gegen das für sie geltende grundsätzliche Besitz- und Anbauverbot verstoßen, straffrei bleiben sollen. Die Sanktionslosigkeit eines Verstoßes könnte als Freibrief zum Ausprobieren missverstanden werden. Die bisher in § 7 KCanG vorgesehene Frühintervention zur Sicherung des Kindeswohls, die sich letztlich zum Großteil auf die bloße Information der Erziehungsberechtigten beschränken dürfte, erscheint daher nicht ausreichend für einen wirksamen Jugendschutz und sollte nachgebessert werden.

G 27. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Cannabis“ die Wörter „auf Ebene der universellen, selektiven und indizierten Prävention“ einzufügen.

Begründung:

Der Ausbau der Präventionsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene sollte explizit die universelle Prävention, zum Beispiel im Setting Schule und Jugendarbeit, an Hochschulen, Angebote der selektiven Prävention, zum Beispiel für Kinder aus suchtblasteten Familien, sowie der indizierten Prävention, bei Personen mit einem Risikokonsum, auf allen drei Ebenen umfassen. Dabei ist Niedrigschwelligkeit und das Thema Gesundheitliche Chancengleichheit zentral. Neben cannabisspezifischen Präventionsangeboten sollten auch Lebenskompetenzprogramme zur Suchtprävention bereits für jüngere Kinder ausgebaut werden und auch Erwachsene bei den Präventionsbemühungen berücksichtigt werden.

G 28. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 8 Absatz 2 nach dem Wort „bereit“ die Wörter „und aktualisiert diese in regelmäßigen Abständen gemäß der aktuellen Evidenzlage“ anzufügen.

Begründung:

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung digital bereitzustellenden Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden, um eine Anpassung der Informationen an die aktuelle Evidenzlage sicherzustellen.

G FJ 29. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 3 – neu – KCanG und § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 8 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt Schulungen zur Suchtprävention nach § 23 Absatz 4 Satz 5 durch. Diese Schulungen können digital durchgeführt werden.“

- b) In § 23 Absatz 4 Satz 5 sind die Wörter „Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen“ durch die Wörter „der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 23 KCanG hat die oder der Präventionsbeauftragte gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass sie oder er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die sie oder er bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erworben hat.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt nach § 8 Absatz 2 KCanG Informationsmaterialien in leicht verständlicher Sprache auch digital zum Herunterladen bereit. Im Sinne der gewünschten bundesweit einheitlichen Standards wird die BZgA beauftragt, ein Curriculum für die Schulung von Präventionsbeauftragten in Anbauvereinigungen zu entwickeln und darauf aufbauend Schulungen anzubieten. Diese können auch digital angeboten werden.

In 30. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 11 Absatz 3 nach den Wörtern „Die zuständige Behörde erteilt“ die Wörter „mit Beteiligung der Ordnungsbehörden und der Polizei“ einzufügen.

Begründung:

Die Beteiligung von Ordnungs-/Sicherheitsbehörden und der Polizei im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist derzeit nicht vorgesehen und sollte zwingend ergänzt werden. Die Polizei- und Sicherheitsbehörden haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrecht zu erhalten. Nur wenn die genannten Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beteiligt werden, können die dort im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erlangten Erkenntnisse (zur Sicherheitslage, zu Sicherheitsstörungen et cetera) einfließen und berücksichtigt werden. Durch die Einbindung dieser Behörden kann sichergestellt werden, dass sowohl Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft im Vorfeld vermieden werden können.

In 31. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 3 Nummer 2a – neu – und Absatz 4 Nummer 10a – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 Nummer 2 ist nach den Wörtern „geschützt ist,“ das Wort „und“ zu streichen und folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. die Anbauvereinigung darlegt, wie die geschätzten Kosten für die Ersteinrichtung und den laufenden Betrieb gedeckt werden können, und“.

b) In Absatz 4 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. eine detaillierte Gegenüberstellung von geschätzten Kosten für Ersteinrichtung und laufenden Betrieb mit den erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen,“.

Begründung:

Der Nachweis einer ausreichend gesicherten finanziellen Ausstattung der Anbauvereinigung sollte zwingend mit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung aufgenommen werden. Unzureichende finanzielle Mittel stellen sonst einen erheblichen Anreiz zur Abweichung von rechtlichen Vorschriften dar. Der Nachweis kann zum Beispiel durch eine detaillierte Gegenüberstellung von geschätzten Kosten und Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen erbracht werden.

G In 32. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist § 11 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) Im bisherigen Wortlaut sind nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „Nummern 1 bis 4 und 6 bis 12“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Sofern nach Erteilung eines nach Absatz 4 Nummer 5 vorgelegten Führungszeugnisses Eintragungen im Bundeszentralregister erfolgen, die bei Beantragung in einem Führungszeugnis aufzuführen sind, hat die Anbauvereinigung dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Die bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung in § 11 Absatz 5 KCanG geht in der Formulierung, soweit sie sich auf § 11 Absatz 4 Nummer 5 KCanG bezieht, an der beabsichtigten Wirkung vorbei:

Beabsichtigt ist eine bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung für den Fall, dass nach Antragstellung bei einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung eine Neueintragung im Bundeszentralregister stattfindet, die in einem Führungszeugnis aufgenommen werden würde („Ändern sich nach Erlaubniserteilung Tatsachen, die die in den Antragsunterlagen nach Absatz 4 enthaltenen Angaben und Nachweise betreffen (...)“, Begründung zum Gesetzentwurf Seite 117 zu § 11 Absatz 5 KCanG).

In der aktuellen Formulierung des Gesetzentwurfs bezieht sich die notwendige Änderung jedoch auf das konkret nach § 11 Absatz 4 Nummer 5 KCanG bei der Antragstellung vorgelegte, höchstens drei Monate alte Führungszeugnis als Nachweis. Dieses kann nachträglich nur Änderungen erfahren, falls es bei Erteilung unrichtig war; nicht jedoch durch Neueintragungen im Bundeszentralregister, die nach dem Erteilungszeitpunkt liegen.

Das Regelungsziel, die Anbauvereinigungen zu verpflichten, spätere Einträge im Bundeszentralregister mitzuteilen, soll mit der vorgeschlagenen Umformulierung erreicht werden. Zeitlich ist auf das Erteilungsdatum des bei Antragstellung vorgelegten Führungszeugnisses und nicht auf die Erlaubniserteilung abzustellen, um keine zeitliche Lücke eintreten zu lassen. Inhaltlich ist für die bußgeldwehrt Mitteilungsverpflichtung nur auf solche Änderungen abzustellen, die Neueinträge oder Berichtigungen zu Lasten der betroffenen Person darstellen. Nach Erlaubniserteilung eingetragene Tilgungen beziehungsweise Änderungen zu Gunsten der betroffenen Person müssen keiner bußgeldbewehrten Mitteilungsverpflichtung unterfallen.

In 33. Zu Artikel 1 (§§ 11, 12 KCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, dass auf die Erteilung der Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen ein Anspruch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht und es sich bei der Erlaubniserteilung nicht um eine im Ermessen der zuständigen Behörde stehende Entscheidung handelt.

Er regt an, die Regelungen entsprechend zu überarbeiten.

Begründung

Es ist nach §§ 11, 12 KCanG nicht klar, ob es sich bei der Erlaubniserteilung um eine gebundene oder Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde handelt.

Die Formulierung des § 11 Absatz 3 KCanG legt eine gebundene Entscheidung nahe, nach der die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. In der Einzelbegründung zu § 11 Absatz 3 KCanG heißt es im ersten Satz, dass Anbauvereinigungen einen Anspruch auf Erlaubniserteilung haben, wenn sie die in Absatz 3 genannten gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt. Demgegenüber wird in der Einzelbegründung zu § 11 Absatz 3 Nummer 3 KCanG von besonderer Bedeutung bei der Ermessensentscheidung gesprochen.

§ 12 Absatz 1 KCanG nennt Gründe, nach denen eine Erlaubnis zwingend zu versagen ist. Dabei erweisen sich einige der aufgeführten Versagungsgründe als direkte Kehrseiten der in § 11 Absatz 3 KCanG genannten Erlaubnisvoraussetzungen. Die fehlende Zuverlässigkeit eines Vorstandmitglieds als Versagungsgrund (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 KCanG) zu regeln, wäre schon deswegen nicht erforderlich, weil die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 KCanG bereits zwingende Voraussetzung ist, damit die Erlaubnis erteilt werden könnte. Neben den zwingenden Versagungsgründen nach § 12 Absatz 1 regelt § 12 Absatz 3 KCanG, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis versagt werden kann. Die Begründung führt insoweit aus, die Regelung stellt eine Versagung der Erlaubnis in das Ermessen der Behörde. Es ist nicht verständlich, warum eine Versagung im Ermessen der Behörde stehen soll, wenn diese nach § 11 Absatz 3 KCanG zu prüfen hat, ob die Erlaubnis zu erteilen ist.

Es sollte darüber hinaus erwogen werden, die §§ 11 und 12 KCanG zu überarbeiten. Sinnvoll könnte eine Aufteilung der Regelungsinhalte etwa dergestalt sein, dass in § 11 Absatz 1 KCanG die Erlaubnispflicht sowie die formellen Voraussetzungen (§ 11 Absatz 4), die Befugnisse der Behörde (§ 12 Absatz 4 KCanG) und die Inhalte der Absätze 5 und 6 zusammengefasst werden und in § 12 KCanG die materiellen Voraussetzungen (§ 11 Absatz 3 KCanG) mit Beispielen, wann bestimmte Voraussetzungen nicht (§ 12 Absatz 1 und 2 KCanG) und gegebenenfalls regelmäßig nicht vorliegen (§ 12 Absatz 3 KCanG).

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 35

34. Hauptempfehlung

Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG)

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 Nummer 8 zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 12 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In der Nummer 6 ist das Komma am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- b) In der Nummer 7 ist das Wort „oder“ durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Durch den gemeinschaftlichen Eigenanbau oder die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) weder im Hinblick auf die örtliche Lage, die geplante Nutzung, die Ausstattung noch aufgrund sonstiger Gegebenheiten des befriedeten Besitztums in einem Ausmaße zu erwarten, dass dies die regelmäßige Beteiligung der Immissionsschutzbehörden vorab oder gar ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren rechtfertigen würde. Sollte es in seltenen Ausnahmefällen dennoch zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen (evtl. durch Lichtimmissionen von Gewächshäusern et cetera), hätten die Immissionsschutzbehörden immer noch die Möglichkeit nachträgliche Anordnungen nach § 24 BImSchG zu treffen.

Die beabsichtigte Regelung steht zudem auch den derzeitigen vielfältigen Beschleunigungs- und Deregulierungsbemühungen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entgegen.

U 35. Hilfsempfehlung zu Ziffer 34

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 34

Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG)

Der Gesetzentwurf beinhaltet in Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 8 einen Verweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob ein Rückgriff auf den Beurteilungsmaßstab von schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem BImSchG unbedingt erforderlich ist und gegebenenfalls diesen Verweis zu streichen.

Begründung:

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, die Umwelt umfassend vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. § 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG hat den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis durch und an eine gesetzlich bestimmte Personengruppe und die Weitergabe zum Gegenstand. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Tätigkeiten Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben könnten und durch eine entsprechende Prüfung das Schutzniveaus für die Nachbarschaft erhöht würde. Auch hinsichtlich des Anbaus von Cannabispflanzen erschließt sich nicht, inwiefern sich der Anbau von Cannabispflanzen immissionsschutzrechtlich anders oder beeinträchtigender auf die Schutzgüter auswirken könnte, wie beispielsweise der Anbau sonstiger landwirtschaftlich genutzter Pflanzen. Die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 12 Absatz 1 Nummer 8 KCanG kann ebenfalls keinen zwingenden Bezug zum BImSchG herstellen. Soweit die Begründung insoweit beispielhaft auf große Anbauflächen in reinen Wohngebieten verweist, dürfte diese Sachverhaltskonstellation bereits baurechtlich unzulässig sein. Zusammenfassend be-

stehen zwischen dem Gesetzentwurf des CanG und dem BImSchG somit keine sachlichen oder rechtlichen Zusammenhänge, die Grundlage für diesen Verweis darstellen könnten

Konkret ist für den vorgesehenen gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen ist eine Erlaubnispflicht vorgesehen. Diese Erlaubnis sei zu versagen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu befürchten sind. Ein Versagen dieser Erlaubnis würde eine Beteiligung der Immissionsschutzbehörden an diesem Verfahren bedeuten. Dies würde die Beschleunigung anderer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren gegebenenfalls deutlich beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass durch den Verweis auf das BImSchG die Frage nach den Zuständigkeiten beim Vollzug aufgeworfen werden könnte. Seitens der Immissionsschutzbehörden bestehen aus den bereits genannten Gründen keinerlei Vollzugskompetenzen.

In 36. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist § 13 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „auch nachträglich“ zu streichen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Sie kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch nachträglich Auflagen aufnehmen, ändern oder ergänzen.“

Begründung

Nach § 13 Absatz 4 KCanG kann die Erlaubnis bei Erlass und nach ihrem Erlass („nachträglich“) mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Da eine Bedingung den Eintritt der Wirksamkeit der Erlaubnis von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses anhängig machen würde, kann eine Bedingung nicht mehr nach Wirksamwerden der Erlaubnis erlassen werden. Nach Wirksamwerden der Erlaubnis kann sinnvollerweise nur noch eine Auflage zur Sicherstellung der Voraussetzungen eingesetzt werden.

Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung abgebildet werden, wobei nicht nur die Aufnahme einer Auflage in die Erlaubnis möglich sein soll, sondern – orientiert an § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG – auch deren Änderung und Ergänzung.

In 37. Zu Artikel 1 (§ 14 KCanG)

In Artikel 1 ist § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Beantragung auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Erlaubnis beantragt werden und ist auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.“

Begründung:

Eine starre Dauer der Erlaubnis, die noch dazu mit sieben Jahren übermäßig lang bemessen ist, engt den Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörde bei der Erlaubniserteilung in unnötiger Weise ein. Abgesehen davon, dass die Dauer der Erlaubnis deutlich kürzer – bei Erstbeantragung auf höchstens zwei Jahre – befristet werden sollte, muss es den zuständigen Behörden auch weiterhin möglich sein, in begründeten Einzelfällen eine Erlaubnis von kürzerer Dauer zu erteilen.

G
In 38. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ zu streichen.

Bei Minderheit
entfällt
Ziffer 46

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 12 Absatz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe c sind die Wörter „oder gewöhnlichen Aufenthalt“ zu streichen.
 - bb) In Buchstabe d sind die Wörter „oder einen gewöhnlichen Aufenthalt“ zu streichen.
- b) In § 16 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 sind jeweils die Wörter „oder der gewöhnliche Aufenthalt“ zu streichen.

Begründung:

Um Drogentourismus zu vermeiden sollte die Mitgliedschaft nur Personen mit Wohnsitz in Deutschland möglich sein. Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft wird gerade von grenzüberschreitenden Pendlern leicht zu erfüllen sein und vor allem in Grenzregionen den Drogentourismus stärken.

G 39. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 4 Satz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 16 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Anbauvereinigung hat das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen in jährlichen Abständen zu prüfen.“

Begründung:

Es ist zu ergänzen, dass die Anbauvereinigungen die genannten Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen haben, damit die Einhaltung der Regelungen für Anbauvereinigungen eingehalten und nicht umgangen werden und keine unrechtmäßigen Mitglieder Teil der Anbauvereinigungen sind.

In 40. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 6 – neu – KCanG)*

In Artikel 1 ist dem § 16 ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Die Anbauvereinigungen führen eine fortlaufend zu aktualisierende Mitgliederliste.“

Begründung

Damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der in § 16 KCanG enthaltenen Vorgaben nach Inkrafttreten des CanG wirksam überwachen und kontrollieren können, sollte den Anbauvereinigungen vorgeschrieben werden, Listen über die Mitglieder der Anbauvereinigungen anzufertigen. Diese sollte stets aktuell gehalten werden, um einen Wechsel des Mitgliederbestands für die Kontrollbehörden zu dokumentieren.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 41 redaktionell zusammengeführt.

G 41. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 6 – neu – und
Absatz 7 – neu – KCanG)

In Artikel 1 sind dem § 16 folgende Absätze 6 und 7 anzufügen:

„(6) Anbauvereinigungen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe a haben in ihrer Satzung vorzusehen, dass nur Mitglieder der Anbauvereinigung zum Vorstand bestellt werden dürfen.

(7) Die Mitglieder dürfen nicht entgeltlich für die Anbauvereinigung tätig werden.“

Begründung:

Als Rechtsform der Anbauvereinigungen wird in § 1 Nummer 13 KCanG der eingetragene nicht wirtschaftliche Verein (Buchstabe a) oder die eingetragene Genossenschaft, deren Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist (Buchstabe b), vorgesehen. Vereine verfügen über eine große Gestaltungsfreiheit durch Satzung. So ist es etwa möglich, dass zum Vorstand auch Personen bestellt werden, die selbst nicht dem Verein angehören (Grundsatz der Fremdorganschaft). Es bestünde damit insbesondere die Möglichkeit einer professionalisierten Fremdgeschäftsführung durch einen entgeltlich tätigen Vorstand. Derartiges ist mit Blick auf europa- und völkerrechtliche Regelungen kritisch zu betrachten. Durch Vereinsatzung kann jedoch vorgegeben werden, dass nur Vereinsmitglieder zum Vorstand bestellt werden können. Zur Vermeidung einer professionalisierten Fremdgeschäftsführung in den Anbauvereinigungen ist diesen daher die Aufnahme einer Satzungsregelung, wonach zum Vorstand nur Mitglieder der Anbauvereinigung bestellt werden können, zwingend vorzugeben. Hierdurch würde zugleich vorgegeben, dass eine Person jeweils nur in einer Anbauvereinigung Vorstandsmitglied sein kann.

Demgegenüber müssen die Mitglieder des Vorstands einer Genossenschaft nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GenG Mitglieder derselben und natürliche Personen sein (Grundsatz der Selbstorganschaft), so dass für Anbauvereinigungen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe b KCanG kein Bedürfnis nach einer entsprechenden Satzungs Vorgabe besteht.

Ebenso muss aus völker- und europarechtlichen Gründen ein – grundsätzlich denkbares – entgeltliches Tätigwerden der Mitglieder für die Anbauvereinigung ausgeschlossen werden. Hier bedarf es einer entsprechenden Regelung sowohl für die Anbauvereinigungen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe a KCanG als auch für diejenigen im Sinne des § 1 Nummer 13 Buchstabe b KCanG, da ein entgeltliches Tätigwerden von Mitgliedern grundsätzlich so-

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 40 redaktionell zusammengeführt.

wohl bei Vereinen als auch bei Genossenschaften (vgl. dazu auch § 34 Absatz 2 Satz 3 GenG) in Betracht kommt.

In 42. Zu Artikel 1 (§ 16 KCanG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Beschränkung, nach der eine Person nur in einer Anbauvereinigung Mitglied sein darf, durch die zuständigen Behörden kaum zu kontrollieren ist und auch die geforderte Selbstauskunft insofern kaum regulierende Wirkung entfalten kann. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes die Einrichtung eines zentralen Melderegisters für die Mitglieder von Anbauvereinigungen nach § 16 KCanG zu prüfen.

Begründung:

Die zuständigen Behörden benötigen eine Kontroll- beziehungsweise Überprüfungsmöglichkeit im Hinblick auf mögliche Mehrfachmitgliedschaften in Anbauvereinigungen. Der Entwurf enthält hier keinen Hinweis darauf, inwiefern zum Beispiel ein zentrales Mitgliedsregister geführt wird und/oder die Anbauvereinigungen selbst gespeichert, abgefragt und so eine illegale Mehrfachmitgliedschaft festgestellt werden kann.

G 43. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 3 KCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aktuell festgelegten Mengengrenzungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Fachgesellschaften und den Zielen des Gesetzes – Verbesserung des Jugend- und Gesundheitsschutzes – zu überprüfen.

Begründung:

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass mit der Begrenzung der Abgabemengen auf 25 g Cannabis pro Tag beziehungsweise 50 g pro Monat/ 30 g pro Monat für Heranwachsende bei gleichzeitiger Begrenzung des THC-Gehaltes auf 10 Prozent das Ziel verfolgt wird, die Suchtrisiken zu verringern.

Fachkräfte der Suchtberatung sowie medizinische Fachgesellschaften verweisen darauf, dass cannabisabhängige Jugendliche und Heranwachsende in der Regel zwischen 1 g und 2 g Cannabis pro Tag konsumieren und die vorgesehene Abgabemenge den üblichen Bedarf von behandlungsbedürftigen Abhängigen deckt. Das bedeutet, die Abgabemenge ist für Genusskonsumierende zu hoch.

G 44. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 20 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die weitergebende Person muss Mitglied der Anbauvereinigung sein.“

Begründung:

Die Regelung enthält – anders als die Regelung für die Abgabe von Cannabis nach § 19 Absatz 2 KCanG – bislang keine Einschränkung auf die Abgabe von Vermehrungsmaterial nur durch Mitglieder. Damit wäre beispielsweise auch die Abgabe von Vermehrungsmaterial auch durch geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 17 Absatz 1 KCanG zulässig. Eine mögliche Abgabe in § 20 KCanG auch durch geringfügig Beschäftigte würde auch § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG widersprechen, wonach geringfügige Beschäftigte ausdrücklich nur beim Anbau (beispielsweise Wässern der Pflanzen) unterstützen dürfen. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

G 45. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KCanG)

Bei Minderheit entfällt Ziffer 46

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Im Gleichklang mit der Abgabe von Cannabis sollte auch die Weitergabe von Vermehrungsmaterial nur an Mitglieder erlaubt werden. Andernfalls ist kaum eine Kontrolle möglich, woher Eigenanbauer ihr Vermehrungsmaterial beziehen, zumal die Anbauvereinigungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KCanG nicht verpflichtet sein sollen, bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder deren Identität zu dokumentieren.

G
Entfällt
bei Min-
derheit für
Ziffer 38
oder
Ziffer 45

46. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 und
§ 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 20 Absatz 2 sind die Wörter „oder des gewöhnlichen Aufenthalts“ zu streichen.
- b) In § 36 Absatz 1 Nummer 18 sind die Wörter „oder des gewöhnlichen Aufenthalts“ zu streichen.

Begründung:

Mitglied einer Anbauvereinigung soll nur werden können, wer einen Wohnsitz in Deutschland hat.

Im Gleichklang mit der Abgabe von Cannabis sollte auch die Weitergabe von Vermehrungsmaterial nur an Mitglieder erlaubt werden. Andernfalls ist kaum eine Kontrolle möglich, woher Eigenanbauer ihr Vermehrungsmaterial beziehen, zumal die Anbauvereinigungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 KCanG nicht verpflichtet sein sollen, bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder deren Identität zu dokumentieren.

In diesem Fall sind die Vorschriften der § 20 Absatz 2 und § 36 Absatz 1 Nummer 18 KCanG zu ändern, da sie an den gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds anknüpfen.

G 47. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 5 KCanG)

In Artikel 1 ist § 20 Absatz 5 zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in § 22 Absatz 5 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz ist zu streichen.

Begründung:

Eine Abgabe von Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) sollte – mit Blick auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz, sowie auch aus Sicht der Prävention – nur im direkten Kontakt erfolgen. Dies ist letztlich auch bereits in § 20 Absatz 1 Satz 2 KCanG so vorgesehen, der richtigerweise bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial die persönliche Anwesenheit von der weitergebenden und der entgegennehmenden Person fordert, was aber einen Versand ausschließt. Insofern dient die Streichung von § 20 Absatz 5 KCanG auch der Vermeidung von Widersprüchen.

G
In 48. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Jugendliche,“ die Wörter „nach den hierfür festgelegten Standards“ einzufügen.

Begründung:

Die Sicherung von Anbaueinrichtungen (Einbruchschutz und andere) sollte sich an festgelegten Standards (DIN) orientieren, da ansonsten zu viel Interpretationsspielraum besteht.

Der Gesetzentwurf sieht lediglich vor, dass befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis angebaut, gewonnen und gelagert wird, durch „Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten“ zu sichern ist. Diese Festlegungen sind nicht konkret genug. Sie lassen nicht nur entsprechenden Spielraum für Anbauvereinigungen, niedrige Standards zu verwenden („Tür in Leichtbauweise mit Vorhängeschloss“), sondern machen auch den Vollzug des Gesetzes in der Praxis schwierig und erfordert in der Folge eine entsprechende Auslegung. Dies führt wiederum zu einer unterschiedlichen Handhabungspraxis in Deutschland. Ferner besteht das Risiko, dass Cannabis unzureichend gesichert gelagert wird und leichten Zugriff durch Unbefugte ermöglicht. Insoweit dürfte sich zum Beispiel ein Rückgriff auf die DIN-Normenreihe EN 1627-1630 anbieten, eine Prüfnorm für Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse.

G 49. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KCanG)

In Artikel 1 ist § 23 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Anbauvereinigung hat ihren Namen am Eingangsbereich sachlich zu kennzeichnen.“

Begründung:

Die sachliche Kennzeichnung des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich sollte verpflichtend und nicht nur zulässig sein. Anderenfalls lässt sich das Konsumverbot des § 5 Absatz 2 Nummer 6 KCanG von vorneherein nicht durchsetzen.

G
FJ

50. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 6 KCanG)

Der Bundesrat hält fest, dass § 23 Absatz 6 KCanG die Entwicklung und Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes in die Hände der Anbauvereinigung, sowie unter die – nicht verpflichtenden – Mitwirkung der benannten präventionsbeauftragten Person legt. Der Bundesrat bezweifelt, ob die benannten Personen qualifiziert sind „geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes“ im Sinne des Gesetzes zu entwickeln. Selbst wenn von der Entwicklung eines solchen Schutzkonzeptes ausgegangen wird, stellt die inhaltliche Überprüfung der Konzepte in sich, sowie die Überprüfung der Konzepte in Zusammenhang mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten jeder individuellen Anbauvereinigung einen enormen Verwaltungsaufwand dar. Dieser – in der Sache zumindest reduzierbare – Verwaltungsaufwand wird in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Erfüllungsaufwand weder benannt noch beachtet oder kalkuliert. Durch einheitliche, bundesweite Mindeststandards könnte das Prüfungsverfahren für die zuständigen Genehmigungsbehörden vereinheitlicht und effizienter erfolgen. Darüber hinaus würden bundesweit die gleichen Standards gelten und unterschiedliche Regelungen in den Ländern vermieden werden.

Der Bundesrat fordert daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 23 Absatz 6 KCanG um gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards für die Erstellung von Gesundheits- und Jugendschutzkonzepten zu ergänzen, die sich zum Beispiel an den Vorschriften über die „Sozialkonzepte“ des Glücksspielstaatsvertrags der Länder orientieren und exemplarisch enthalten sollten:

- Die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung und der Präventionsbeauftragte sind verpflichtet den Gesundheits- und Jugendschutz sicherzustellen.
- Sie sind zur Umsetzung des entwickelten Schutzkonzeptes und der Identitätskontrolle verpflichtet.
- Für die Einhaltung des Betretungs- und Abgabeverbots Jugendlicher ist Sorge zu tragen.
- Dazu ist an jeder Zutrittsmöglichkeit zu der Anbauvereinigung ein deutlich lesbares Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass Personen unter 18 Jahren der Zutritt nicht gestattet ist. Wenn Zweifel hinsichtlich des Alters bestehen, ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises zu verlangen. Kann dies nicht geklärt werden, ist der Zutritt zu verweigern. Falls Personen unter

18 Jahren die Anbauvereinigungen betreten, sind diese unverzüglich des Hauses zu verweisen.

- Das Zutrittsverbot ist darüber hinaus gegebenenfalls durch Personenkontrollen am Eingangsbereich (vgl. Tanzveranstaltungen) oder durch (technische) Altersverifikationssystem (ähnlich Zigarettenautomaten) durchzusetzen.
- Die Abgabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial hat ausschließlich unter der Vorlage eines gültigen Personalausweises und dem Beleg über die Mitgliedschaft in der Anbauvereinigung zu erfolgen.
- Ein unkontrollierter Zugriff auf die Cannabispflanzen muss durch Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen sein, um eine geregelte Abgabe an überprüfte Mitglieder, die Menge und gegebenenfalls limitierter THC-Gehalt sicherzustellen.
- Das Betreten und Einsteigen muss durch Schutzvorrichtungen von Türen, Fenstern und gegebenenfalls Zäunen gesichert werden.

G
In

51. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 7 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 23 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Der Ausschank oder die Abgabe alkoholischer Getränke sowie deren Konsum ist in Anbauvereinigungen untersagt.“

Begründung:

Ein Konsumverbot sowie Ausschank- und Abgabeverbot sollte zumindest für alkoholische Getränke in Anbauvereinigungen vorgeschrieben werden, um zu vermeiden, dass dort Feierlichkeiten oder Ähnliches stattfinden und um den Jugend- und Gesundheitsschutz zu stärken.

G 52. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist in § 26 Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Name, Vorname und Anschrift der Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben haben,“.

Begründung:

Insbesondere mit Blick auf Straf- und Bußgeldvorschriften sollte eindeutig dokumentiert werden, wer relevante Substanzen abgegeben hat.

In 53. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 2 KCanG)

In Artikel 1 sind in § 26 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „ , wobei anstelle vollständiger Geburtsdaten lediglich Geburtsjahre zu übermitteln sind“ zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung läuft ins Leere, da nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 und 6 KCanG bereits nur das Geburtsjahr zu dokumentieren ist und vollständige Geburtsdaten gar nicht erfasst werden.

G 54. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 2 Satz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 28 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann sich im Rahmen der behördlichen Überwachung nach Satz 1 dritter Stellen bedienen.“

Begründung:

Die zuständige Behörde wird im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung Cannabis oder Vermehrungsmaterial regelmäßig nicht selbst analysieren (können), sondern auf die Unterstützung durch andere Behörden oder auch private Labore zurückgreifen müssen. Die Zulässigkeit der Einbindung dritter – insbesondere privater – Stellen im Rahmen der Überwachung sollte ausdrücklich geregelt werden, um für alle beteiligten Akteure Rechtssicherheit hinsichtlich des Rechts zum Umgang mit Cannabis zu schaffen.

In 55. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 5 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 ist in § 28 Absatz 5 Satz 1 die Angabe „und Absatz 3“ zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung läuft ins Leere. Bei den Daten nach § 26 Absatz 3 KCanG handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.

G 56. Zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 1 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 ist § 29 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „zu öffnen“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „zu ermöglichen“ sind die Wörter „und relevante Unterlagen vorzulegen“ anzufügen.

Begründung:

Die Unterstützungspflicht der Anbauvereinigungen gegenüber den zuständigen Behörden und den von diesen beauftragten Personen ist nicht umfassend genug geregelt. Es sollte gezielt die Pflicht zur Vorlage relevanter Unterlagen der Anbauvereinigungen gegenüber den zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Maßnahmen zur behördlichen Überwachung nach § 27 KCanG festgeschrieben werden.

AV In 57. Zu Artikel 1 (§§ 31 und 32 KCanG)

Der Bundesrat fordert hinsichtlich der Regelungen zum Nutzhanf eine Überprüfung der Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Begründung

Im Referentenentwurf vom 5. Juli 2023 waren die Befugnisse der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausdrücklich normiert, eine solche Regelung fehlt nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf. Da diese Befugnisse nicht vollumfänglich in den Vorschriften zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) geregelt sind, könnte eine Regelungslücke bestehen.

G AV 58. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 Satz 1 KCanG)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 und Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verord-

nung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) sowie die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

Begründung:

Zur Klarstellung ist wie bisher in § 19 Absatz 3 BtMG auf die Delegierte Verordnung (EU) Nummer 2022/126 zu verweisen, deren Regelungen zum Anbau von Nutzhanf zu beachten sind.

[nur G]

[Die Verweise auf die „Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems“ sind außerdem nicht ausreichend konkret gefasst und daher durch den Verweis auf die „Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung)“ zu ersetzen.]*

{nur AV}

{Weiter ist der Verweis auf die GAPInVeKoS-Verordnung zu konkretisieren.}*

G 59. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 1 Satz 1 und

Satz 2 KCanG)

In Artikel 1 ist in § 33 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Sitz“ durch die Wörter „Verwaltungssitz als Ort der tatsächlichen Geschäftsführung“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 KCanG richtet sich örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Anbauvereinigung. Da dieser durch die Satzung des Vereins (§§ 24, 25 BGB) oder der Genossenschaft (§ 6 Nummer 1 GenG) grundsätzlich frei bestimmt werden kann, droht ein Auseinanderfallen des Satzungssitzes und des tatsächlichen Tätigkeitsortes. Die Anbauvereinigungen könnten versucht sein, ihren satzungsmäßigen Sitz in Ländern zu nehmen, von denen sie sich einen für sie günstigeren Vollzug und eine weniger enge Überwachung erhoffen. In diesem Fall könnte die Zuständigkeit lediglich im gegenseitigen Einvernehmen auf die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende

* Die Begründung wird bei Annahme von Ziffer 58 redaktionell zusammengeführt.

Teil des befriedeten Besitztums liegt, übertragen werden, vgl. § 33 Absatz 1 Satz 2 KCanG.

Sinnvoller ist die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den Verwaltungssitz als Ort der tatsächlichen Geschäftsführung der Anbauvereinigung und damit den Schwerpunkt der tatsächlichen Vereinsführung.

G 60. Zu Artikel 1 (§ 33 Absatz 3 – neu – KCanG)

In Artikel 1 ist dem § 33 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht und dieses Gesetz durch die Länder vollzogen wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

Begründung:

Auch wenn für den Vollzug des KCanG nach Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die Länder zuständig sind und in diesem Rahmen auch die zuständigen Behörden festlegen können, ist es üblich und zielführend, den Ländern hierfür bereits im Gesetz selbst eine entsprechende Verordnungsermächtigung zuzuweisen.

In 61. Zu Artikel 1 (§ 34 KCanG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Anpassung der Strafvorschriften des § 34 KCanG vorzunehmen und sicherzustellen, dass der Umgang mit Cannabis durch Jugendliche, das heißt der Erwerb und Besitz, weiterhin strafbar bleibt. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Strafrahmens wird eine Orientierung am bereits bestehenden BtMG empfohlen.

Dabei sind aus Sicht des Bundesrates folgende wesentlichen Kritikpunkte zu nennen:

- a) Der straffreie Besitz und Erwerb von bis zu 25 Gramm Cannabis pro Tag und der straffreie gleichzeitige Anbau von maximal drei Cannabispflanzen, siehe § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, Absatz 1 Nummer 8 KCanG. Ob das Cannabis auf dem Schwarzmarkt oder auf legalem Weg erworben wurde, spielt dabei keine

Rolle (Einzelbegründung zu § 34 Seite 148). Eine Strafbarkeit ist erst dann gegeben, sofern Jugendliche die für Erwachsene gesetzlich vorgeschriebenen Mengenangaben überschreiten.

- b) Die Abgabe von Cannabis durch Personen über 21 Jahre an Minderjährige. Diese stellt keinen Verbrechenstatbestand mehr dar und ist nur als besonders schwerer Fall nach den § 34 Absatz 3 Nummer 3, Absatz 1 Nummer 6 KCanG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 6 KCanG mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht. Die Bestimmung Minderjähriger zum Handeltreiben mit Cannabis ist nach den § 34 Absatz 4 Nummer 2, Absatz 1 Nummer 4 KCanG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 4 KCanG grundsätzlich nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von wie bisher fünf Jahren bedroht.
- c) Darüber hinaus fordert der Bundesrat in § 7 Absatz 1 KCanG nach den Wörtern „unverzüglich die Personenberechtigten“ die Wörter „sowie die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz ist die konkrete, praxisnahe Ausgestaltung der Vorschrift zum Umgang mit Cannabis von wesentlicher Bedeutung. Der Entwurf des Cannabisgesetzes verbietet grundsätzlich den Besitz, Anbau, die Herstellung, den Handel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Ab- oder Weitergabe, das Verschaffen, den Erwerb oder die Entgegennahme von Cannabis, siehe § 2 Absatz KCanG. Die Ausnahme von diesem Verbot ergibt sich aus § 2 Absatz 3 KCanG für einzelne Begehungsformen für Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in der Praxis gängigste Fallkonstellation, bei welcher der Jugendliche auf offener Straße im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle weit unter 25 Gramm Cannabis mit sich führt beziehungsweise besitzt, wird weder als Straftat nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG verfolgt noch ist diese mit einem Bußgeld nach § 36 KCanG bewährt. Der Jugendliche geht straffrei aus, obwohl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und demzufolge das Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG Anwendung findet. Dadurch besteht weder eine wirksame Abschreckung durch Strafandrohung, noch lässt sich die Sinnhaftigkeit eines rein verwaltungsrechtlichen Verbots nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 KCanG an die Zielgruppe vermitteln. Polizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften, die weder mit einer Strafe verfolgt noch mit einem Bußgeld geahndet werden können, würden auf wenig Akzeptanz stoßen und im Ergebnis ins Leere laufen. Eine generalpräventive Wirkung durch eine entsprechende Strafverfolgung wird versäumt.

Dass darüber hinaus der Besitz und Erwerb von Cannabis erst bei Überschreiten der Menge von 25 Gramm strafbar bleibt, unabhängig davon, ob das Cannabis auf dem Schwarzmarkt erworben wurde, erscheint nicht sachgerecht. Die Bundesregierung führt auf Seite 71 in seiner allgemeinen Begründung aus, dass es ihm darum geht, „den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen“, also den Schwarzmarkt zu bekämpfen beziehungsweise auszutrocknen. Die „Weitergabe verunreinigter Substanzen“ soll verhindert werden. Verwaltungsorganisatorische Aspekte wie die Entlastung von Strafverfolgungsbehörden und die Vermeidung aufwendiger und unverhältnismäßiger labortechnischer Untersuchungen, die die Bundesregierung in der Einzelbegründung auf Seite 148 heranzieht, können nicht die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes vor der weitreichenden Gefahr solcher Substanzen überwiegen. Ein straffreier Besitz und Erwerb auf dem Schwarzmarkt unterhalb der gesetzlichen definierten Grenze verharmlost die besonderen gesundheitlichen Risiken für Jugendliche und erzielt damit nicht die zu wünschende Prävention in Form einer wirksamen Abschreckung durch Strafverfolgung.

Auch die im Gesetzentwurf festgeschriebene Herabstufung der Mindeststrafen für die Abgabe von Cannabis an Minderjährige wird dem in der Gesetzesbegründung aufgeführten Ziel der Verbesserung des Jugendschutzes nicht gerecht und schwächt vielmehr die generalpräventive Schutzwirkung für Jugendliche deutlich ab. Die Abgabe von Cannabis durch Personen über 21 Jahre an Minderjährige stellt im Gegensatz zu § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG keinen Verbrechenstatbestand mehr dar und wird nur noch als besonders schwerer Fall nach § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten bedroht. Die Einzelbegründung zum KCanG nennt auf Seite 149 zum Regelbeispiel nach Nummer 3 die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes im Hinblick auf die „erhöhten Gesundheitsgefahren“, welchen sich diese durch den Konsum von Cannabis aussetzen. Gleichzeitig wird auf die „Reife“ einer Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, hingewiesen, „um die Gefahren der Tathandlung einschätzen zu können.“ Insofern scheint die Festsetzung des, wie dargelegt, zum BtMG erheblich geringeren Strafrahmens widersprüchlich, stellt man doch die unverändert hohe Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes fest. Auch die genannte „Reife“ der sich nach der Vorschrift strafbar machenden Person wird unzureichend anhand der Höhe des Strafmaßes berücksichtigt. Dies ist mit Blick auf das besondere Gesundheitsrisiko, welchem Kinder und Jugendliche angesichts des unbekanntem THC-Gehalts von auf dem Schwarzmarkt gehandeltem Cannabis ausgesetzt sind, nicht nachvollziehbar. Dasselbe gilt für die Bestimmung Minderjähriger unter anderem zum Handeltreiben mit Cannabis nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG, das nur noch mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr anstelle von, wie bisher, fünf Jahren Mindestfreiheitsstrafe bedroht ist, siehe § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG.

Die in den §§ 7 und 8 KCanG aufgeführten Frühinterventionsprogramme und Präventionsmaßnahmen können dabei die generalpräventive Wirkung der Strafverfolgung nicht hinreichend kompensieren. Auch wird in Fällen der Straffreiheit keine Speicherung in den polizeilichen Informationssystemen veranlasst, wodurch die „gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen“ nach § 7 Absatz 2 KCanG

nicht zwingend feststellen kann. Daher sollten nach § 7 Absatz 1 KCanG nicht nur der Personensorgeberechtigte, sondern auch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend informiert werden, um eine zentrale Vorgangserfassung zu gewährleisten beziehungsweise übermäßiges, für Kinder und Jugendliche besonders gefährliches Konsumverhalten rechtzeitig festzustellen.

Insgesamt geht von dem Gesetzentwurf eine den Cannabiskonsum verharmlosende und damit falsche Signalwirkung aus. Die Gefahren von Cannabiskonsum, etwa für eine altersgerechte physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, geraten in den Hintergrund und werden bagatellisiert. Die bisherigen Bemühungen zum Kinder- und Jugendschutz werden maßgeblich beeinträchtigt.

R 62. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 1 KCanG)

Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 MedCanG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es vor dem Hintergrund des Ziels der einheitlichen Rechtsanwendung nicht angezeigt ist, Regelungen zu den Konkurrenzverhältnissen der Tathandlungen der § 34 Absatz 1 KCanG beziehungsweise § 25 Absatz 1 MedCanG zu treffen.

Begründung:

Dem Gesetzentwurf lassen sich bislang keine Ausführungen hinsichtlich der Konkurrenzen der einzelnen Tatbestandsvarianten des § 34 Absatz 1 KCanG und des § 25 Absatz 1 MedCanG untereinander entnehmen. So ergibt sich zum Beispiel nicht, ob der Besitztatbestand – wie § 29 Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 BtMG – als Auffangtatbestand oder als ein selbstständig neben den übrigen Tatbestandsvarianten stehender Tatbestand verstanden werden soll.

Aus diesen gesetzlichen Unklarheiten können sich relativ schnell praktische Probleme ergeben. So ist gemäß § 9 des Gesetzentwurfs der private Eigenanbau von drei Cannabispflanzen erlaubt. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Aufzucht wird pro Pflanze im Fall der Hochrechnungen aktuell von lediglich 25 Gramm Ertrag ausgegangen. Dies ist jedoch regelmäßig die Untergrenze. Je nach Züchtung können bis zu 40 Gramm Marihuana aus einer Pflanze gewonnen werden. Gelegentlich wurden bereits einzelne Pflanzen sichergestellt, die einen Ertrag von 75 Gramm Marihuana aufwiesen und damit die nicht geringe Menge erreichten. Werden diese Pflanzen nunmehr abgeerntet, überschreiten sie die erlaubt zu besitzende Menge von 25 Gramm und gegebenenfalls auch die nicht geringe Menge.

Es stellen sich eine Reihe von Fragen: Gilt die Mengengrenze von 25 Gramm auch für den Besitz der eigenen Ernte? Gibt es eine Höchstgrenze für die Erntemenge? Stehen Besitz und Anbau hier in Tatmehrheit? Wenn es keine Höchstgrenze für die eigene Ernte gibt, soll dann der Besitz einer abge-

ernteten nicht geringen Menge straflos sein? Wenn es eine Höchstgrenze gibt, welche Sanktionen sind dann für den Fall der unterlassenen Vernichtung des privaten Ernteüberschusses vorgesehen? Der Gesetzentwurf verhält sich zu diesen Fragestellungen nicht.

Eine Regelung zu den Konkurrenzen der einzelnen Tatbestandsvarianten, gegebenenfalls in Anlehnung an die Konkurrenzen des Betäubungsmittelgesetzes, erscheint daher zielführend.

In **63. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG)**

Der Bundesrat erachtet eine Anhebung des Strafmaßes in § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG für zwingend erforderlich. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Begründung:

§ 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG sieht für den Fall, dass eine Person über 21 Jahren Cannabis an Kinder oder Jugendliche abgibt einen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Dies stellt eine deutliche Absenkung des bisherigen Strafmaßes dar. Aktuell wird die Täterin beziehungsweise der Täter der die oben beschriebene Tat begeht gemäß § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG mit einer Mindeststrafe von nicht unter ein Jahr (Verbrechenstatbestand) bestraft. Nur wenn gem. § 29a Absatz 2 BtMG ein minderschwerer Fall vorliegt, sieht auch das BtMG einen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Ein Grund für die Absenkung des Strafmaßes ist hier nicht ersichtlich und lässt sich auch der Gesetzesbegründung nicht entnehmen.

Gerade Kinder und Jugendliche müssen besonders vor dem Konsum von Cannabis geschützt werden. So heißt es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit:

„Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind aufgrund des Reifeprozesses des Gehirns bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren besonders anfällig für psychische, physische und soziale Auswirkungen eines langfristigen, aber auch eines kurzfristigen Cannabiskonsums. Vor allem der Inhaltsstoff THC kann die Gehirnentwicklung stören“

(Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz-entwurf.html#collapse-control-6842>).

In der Stellungnahme der Bundesärztekammer (Stand 05.07.2023) heißt es hierzu:

„Der Konsum von Cannabis geht mit gravierenden gesundheitlichen und sozialen Folgen einher, insbesondere für Kinder, und Jugendliche, aber auch für Heranwachsende, denen zukünftig der Besitz und Konsum von Cannabis erlaubt sein soll. Das menschliche Gehirn ist bis zu Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht vollständig ausgereift, und der Konsum von Cannabis kann mit strukturellen Veränderungen des Gehirns und kognitiven Funktionsdefiziten

einhergehen. Das Risiko für eine cannabisbezogene Störung steigt laut der vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten CaPRis-Studie auf 17 Prozent, wenn der Konsum in der Adoleszenz beginnt, bei täglichem Konsum sogar auf 25 bis 50 Prozent. Früher und häufiger Cannabiskonsum im Jugendalter ist zudem mit geringeren Bildungserfolgen verbunden“

(Quelle: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Politik/Stellungnahmen/Cannabisgesetz_SN_BAEK_24072023_final.pdf).

Eine Herabsetzung des Strafmaßes für Täterinnen beziehungsweise Täter ist insofern ein falsches Signal. Eine wirksame Abschreckung potentieller Täterinnen beziehungsweise Täter kann nur mit einer entsprechend hohen Strafanandrohung erreicht werden. Insofern muss der Strafrahmen an die aktuell geltende Rechtslage angepasst werden.

In
R

64. Zu Artikel 1 (§ 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG)

In Artikel 1 ist in § 34 Absatz 4 Nummer 3 die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Umgang mit Cannabis in weiten Teilen entkriminalisiert werden. Der Begründung zufolge zielt der Entwurf darauf ab, den Gesundheitsschutz zu verbessern, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität sollen wirksamer als bislang eingedämmt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur eine geänderte Risikobewertung von Cannabis vor. Cannabis soll künftig auch kein Betäubungsmittel mehr sein und somit nicht mehr den Vorschriften des BtMG unterliegen. Damit gelten auch die Strafvorschriften der §§ 29 BtMG nicht mehr für cannabisbezogene Handlungen. In Konsequenz dessen sehen Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) eigene Strafvorschriften vor.

Nach bisher geltendem Recht ist die bandenmäßige Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a Absatz 1 BtMG mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht.

Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Strafvorschriften soll zwar künftig die gewerbsmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhr und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Cannabis in nicht geringer Menge mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. An einer Norm, die die Ein- und Ausfuhr bei bandenmäßigem Handeln unter einen erhöhten Strafrahmen stellt, fehlt es jedoch, da § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG nicht auf § 34 Absatz 1 Nummer 5 KCanG Bezug nimmt.

Sofern es sich hier nicht um einen Redaktionsfehler handelt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bandenmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhr anders als der bandenmäßige Handel oder die bandenmäßige Herstellung behandelt werden soll, zumal gerade die Bekämpfung der Einfuhr von Cannabis den Zielen des Gesetzentwurfs entspricht und zur wirksamen Eindämmung grenzüberschreitend tätiger Organisierter Kriminalität eine entsprechende Strafnorm nicht fehlen darf.

In
R 65. Zu Artikel 1 (§ 34 KCanG)

Der Bundesrat fordert, die bislang bei schweren Straftaten im Betäubungsmittelbereich vorgesehene, besonders wichtige Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht in unverändertem Umfang beizubehalten.

Begründung:

Die bei schweren Straftaten im Betäubungsmittelbereich besonders wichtige Möglichkeit der Anordnung der Führungsaufsicht muss in unverändertem Umfang bestehen bleiben. Die niedrigeren Strafraumen in § 34 KCanG führen jedoch dazu, dass beispielsweise für den Handel mit nicht geringen Mengen keine Führungsaufsicht mehr angeordnet werden kann.

R 66. Zu Artikel 1 (§ 38 KCanG)

Artikel 2 (§ 29 MedCanG)

- a) In Artikel 1 sind in § 38 die Wörter „§ 34 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 und 4“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 sind in § 29 die Wörter „§ 25 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4 und Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 38 KCanG beziehungsweise § 29 MedCanG kann das Gericht lediglich in den Fällen des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG Führungsaufsicht anordnen.

Die Anordnung von Führungsaufsicht in Fällen des § 34 Absatz 3 KCanG und § 25 Absatz 4 MedCanG, das heißt bei der Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen, der Abgabe an Personen unter 18 Jahren und die Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 36 Absatz 1 im Hinblick auf eine nicht geringe Menge ist demnach nicht möglich.

Da die Führungsaufsicht zum einen der Hilfestellung für entlassene Straftäter und zum anderen auch der Kontrolle von verurteilten Straftätern dienen soll, bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Jugend- und Gesundheitsschutzes und der Bekämpfung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität.

Auf die Ausführungen in den hiesigen Anträgen zur Änderung von § 34 Absatz 3 und Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 4 und Absatz 5 MedCanG kann verwiesen werden.

- R 67. Zu Artikel 1 (§§ 40 bis 42 KCanG,
Artikel 2 (§ 30a – neu – MedCanG) und
Artikel 11 Nummer 3 (§ 48 BZRG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 40 ist wie folgt zu fassen:

„§ 40

Eintragungen im Bundeszentralregister

§ 48 BZRG findet im Zusammenhang mit der Einführung dieses Gesetzes keine Anwendung.“

bb) §§ 41 und 42 sind zu streichen.

b) In Artikel 2 ist nach § 30 folgender § 30a einzufügen:

„§ 30a

Eintragungen im Bundeszentralregister

§ 48 BZRG findet im Zusammenhang mit der Einführung dieses Gesetzes keine Anwendung.“

c) Artikel 11 Nummer 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ändern:

a) Änderungen in Artikel 1:

aa) In der Inhaltsangabe zu § 40 ist Wort „Tilgungsfähige“ zu streichen.

bb) §§ 41 und 42 sind zu streichen.

b) In Artikel 2 ist nach § 30 folgender § 30a einzufügen:

„§ 30a Eintragungen im Bundeszentralregister“

Begründung:

a) Die vorgesehene Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister ist sachlich durch die Zwecke des Gesetzentwurfs weder geboten noch begründbar:

aa) Die vorgesehene Entkriminalisierung wird im Gesetzentwurf damit gerechtfertigt, dass ein umfangreiches Gesamtpaket für die Zukunft den Gefahren des Cannabishandels und -konsums anders und nach der Entwurfsbegründung erfolgreicher als durch die strafrechtliche Sanktionierung begegnen soll. So ziele das Gesetz darauf ab, „zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 1)

Erst dieses Gesamtpaket soll einen Verzicht auf die aufgrund völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich gebotene strafrechtliche Verfolgung des Umgangs mit dem Betäubungsmittel Cannabis im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtfertigen. Auf dieser Grundlage rechtfertige „das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei Handlungen in Bezug auf den Eigenkonsum ein Absehen von Strafverfolgung beziehungsweise Bestrafung im Sinne der Suchtstoffübereinkommen“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 79). Der vorliegende Gesetzentwurf stelle die Legalisierung von Cannabis unter Berücksichtigung dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Ausnahmen zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken dar.

Für die bis zum Inkrafttreten rechtskräftig abgeurteilten Taten hingegen bestehen diese zukünftigen, eine Entkriminalisierung nach der Zielsetzung des Entwurfs rechtfertigenden Rahmenbedingungen gerade noch nicht. Vielmehr zielt die vorgesehene Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister auf Urteile, bei denen die zugrundeliegenden Taten nach den Feststellungen des Entwurfs selbst vom Schwarzmarkt geprägt sind, wobei „derzeit Cannabis vom illegalen Markt häufig verunreinigt oder vermengt mit teils gesundheitsgefährdenden Beimischungen an Konsumentinnen und Konsumenten gelangt (...). Eine große und weiter zunehmende Zahl von Menschen in Deutschland erwerben und konsumieren Cannabis vom Schwarzmarkt mit unkalkulierbaren Risiken für die Gesundheit und den Jugendschutz.“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 80). Eine Rechtfertigung der vorgesehenen Tilgung von Eintragungen aus

dem Bundeszentralregister in Bezug auf Verurteilungen wegen in diesem unregulierten Schwarzmarktumfeld begangener Taten ist nicht ersichtlich.

Folglich ist auch klarzustellen, dass die allgemeine Vorschrift des § 48 BZRG im Zusammenhang mit der Einführung des Artikel 1 des Gesetzentwurfs keine Anwendung findet.

- bb) Ergänzend ist zudem festzuhalten, dass das Verfahren für die Tilgung von Eintragungen über Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister für aufgrund der Neuregelung künftig straffreies Verhalten (§§ 40 ff. KCanG) hohen Aufwand für die Länderjustiz verursachen und die Staatsanwaltschaften erheblich belasten würde.

Die Tilgung von Eintragungen über Verurteilungen betrifft nach der Begründung (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 157 unten) „in erster Linie Eintragungen über Verurteilungen, durch die eine Person ausschließlich wegen des unerlaubten Besitzes oder Anbaus von Cannabis nach § 29 BtMG strafgerichtlich verurteilt worden ist und das geltende Recht für die der Verurteilung zugrundeliegenden Tat keine Strafe mehr vorsieht“ (Hervorhebung nur hier).

Aus dem Bundeszentralregister ist nicht erkennbar, ob eine Verurteilung ausschließlich wegen eines nach der Neuregelung straffreien Verhaltens erfolgt ist. Folglich müssen die Staatsanwaltschaften anhand der relevanten Strafakten in jedem Einzelfall prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt (Art des Betäubungsmittels, Menge, Wirkstoffgehalt, et cetera). Dies bedeutet angesichts der auch vom Entwurfsverfasser erwarteten „große[n] Menge an zu erwartenden Tilgungsanträgen“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 159 oben) – entgegen der Behauptung in der Begründung (a.a.O.) – einen erheblichen Mehraufwand und eine erhebliche Belastung für die einzelnen Staatsanwaltschaften und geht letztlich zu Lasten der ureigenen Aufgabe der Staatsanwaltschaften, der Strafverfolgung. Da nach der Begründung (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 157) mehr als eine Million Verurteilungen mit der Tatbezeichnung „Verstoß gegen § 29 BtMG“ eingetragen sind, ist mit einer enormen Anzahl an Tilgungsanträgen zu rechnen. Zwar wird der Erfüllungsaufwand für das BfJ mit einem einmaligen personellen Mehraufwand von rund 1 554 000 Euro beziffert (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 3, 98). Im Übrigen wird jedoch (in unzutreffender Weise) behauptet (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 159), es komme voraussichtlich auf die einzelnen Behörden kein erheblicher Mehraufwand durch die Bearbeitung der Tilgungsanträge zu.

Liegen die Voraussetzungen für eine Tilgung im Einzelfall nicht vor, hat die Staatsanwaltschaft den Antragsteller darüber unter Angabe von Gründen zu bescheiden, § 42 Absatz 1 Satz 2 KCanG. Hiergegen hat der Antragsteller die Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG zu stellen. Auch mit diesem Verfahren ist erheblicher Mehraufwand für Staatsanwaltschaften und Gerichte verbunden.

Erheblichen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften verursacht auch das Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft eine zu Unrecht getroffene Feststellung nach § 41 Absatz 4 KCanG zurücknimmt.

Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 KCanG genügt im Rahmen der Feststellung der Tilgungsfähigkeit durch die Staatsanwaltschaft, wenn die Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 oder Absatz 2 KCanG durch die verurteilte Person glaubhaft gemacht werden. Gemäß Satz 2 kann zur Glaubhaftmachung die Staatsanwaltschaft auch die eidesstattliche Versicherung der verurteilten Person zulassen. Neben dem Aspekt, dass auch die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen erheblichen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften bedeutet, erscheint das Mittel der Glaubhaftmachung für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 oder Absatz 2 KCanG nicht angemessen – jedenfalls nicht in jedem Fall. So ist mehr als bei anderen Mitteln der Glaubhaftmachung zu befürchten, dass die eidesstattliche Versicherung des Verurteilten unrichtig ist.

- b) Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Nichtanwendung des § 48 BZRG auch im Rahmen des MedCanG durch die Einfügung eines neuen Artikel 2 § 30a gelten die Ausführungen unter Ziffer 1 Buchstabe a sinngemäß.
- c) Nach der Begründung (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 181 f.) soll durch die Einfügung in § 48 BZRG eine weitere Klarstellung vorgenommen werden. Faktisch wird hierdurch jedoch der Anwendungsbereich des § 48 BZRG eingeschränkt: Wie in der Begründung selbst hervorgehoben wird, wird durch die Anfügung des Satzes 2 eine Tilgung wegen einer Rechtsänderung durch die Registerbehörde künftig ausgeschlossen, wenn sich die Voraussetzungen dafür nicht (unmittelbar) dem Datenbestand des Bundeszentralregisters nach § 5 BZRG entnehmen lassen. Dies gelte insbesondere für solche Fälle, in denen die Rechtsänderung nur bestimmte Tatmodalitäten straflos stelle, ohne dass die Strafvorschrift ganz aufgehoben werde. Es würde dem Wesen der Registerbehörde als rein dokumentierender Stelle widersprechen, wenn sie aufwändige Ermittlungen außerhalb des ihr zugänglichen Datenbestandes anstellen müsste. Sollten beispielsweise von der Rechtsänderung eine Vielzahl von Eintragungen betroffen sein, könnte der damit einhergehende Aufwand die Funktionsfähigkeit der Registerbehörde insgesamt beeinträchtigen.

Es steht zu befürchten, dass bei künftigen Rechtsänderungen stets gesonderte Vorschriften über die Tilgung von Eintragungen – entsprechend der §§ 40 bis 42 KCanG – geschaffen werden und die Prüfung der Tilgungsfähigkeit künftig generell den Staatsanwaltschaften übertragen werden soll. Für eine solche generelle Übertragung besteht kein Anlass: Jedenfalls außerhalb der Verurteilung von Massendelikten, wie sie §§ 40 bis 42 KCanG betreffen, erscheint es zumutbar, beim bisherigen Verfahren zu bleiben: Danach hat das BfJ als registerführende Behörde (ohnehin nur auf Antrag) in Fällen, in denen sich nach einer Rechtsänderung die Voraussetzungen für eine Tilgung nicht unmittelbar aus der Eintragung ergeben, die zur Feststellung der Tilgungsfähigkeit erforderlichen Infor-

mationen bei den Staatsanwaltschaften einzuholen (vgl. auch Begründung des Gesetzentwurfs Seite 157). Dies führt zwar auch zu gewissem Aufwand bei den Staatsanwaltschaften, entbindet sie aber zumindest von der Durchführung des kompletten Antragsverfahrens.

In 68. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Medizinalcannabis verbessert werden können.

Dies betrifft insbesondere

- die Möglichkeit einer Ausweitung des Angebots von Medizinalcannabis in Deutschland durch Erhöhung oder Aufhebung der nationalen Produktionsmengen,
- die Aufhebung der Begrenzung des Anbaus auf bestimmte Sorten und
- den Wegfall der Deckelung der Abgabepreise,

um die stark steigenden Importe von Medizinalcannabis zugunsten der heimischen Produktion in entsprechender Qualität angemessen zu drosseln.

Begründung:

Seit März 2017 ist medizinisches Cannabis in Deutschland verkehrs- und verschreibungsfähig. Seither haben Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, verschiedene Cannabinoidarzneimittel nach § 31 Absatz 6 SGB V zulasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet zu bekommen. Der Bedarf steigt seitdem kontinuierlich an: während im Jahr 2020, also drei Jahre nach Einführung der Erlaubnis, 7,2 Tonnen Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken an die Apotheken geliefert wurden, hat sich diese Summe im Jahr 2022 auf 14,8 Tonnen verdoppelt. Derzeit ist die Produktion und Abgabe von Medizinalcannabis in Deutschland stark reglementiert. Nach Ausschreibung des Bundes dürfen in Deutschland pro Jahr 2,6 Tonnen Cannabisblüten angebaut und abgenommen werden. Gleichzeitig wurden Jahr 2022 laut dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte rund 24,8 Tonnen Cannabis zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken importiert. Die Importe steigen zudem seit 2017 stark an (2017: 1,8 Tonnen).

Demgegenüber wären Produzenten in Deutschland in der Lage, die Produktion der geforderten Sorten in der notwendigen Qualität zu liefern. Es erschließt sich nicht, warum das in Deutschland vorhandene Produktionspotenzial nicht genutzt wird. Darüber hinaus erscheint es wirtschaftlich fraglich, den Großteil von medizinischem Cannabis zu Marktpreisen zu importieren, während für

heimisch produziertes medizinisches Cannabis strenge Preis- und Mengenvorgaben existieren.

Eine dem steigenden Bedarf angepasste vorsichtige und schrittweise Lockerung der diesbezüglichen Reglementierungen könnte heimischen Unternehmen weitere Chancen eröffnen. Damit verbunden wären positive Auswirkungen auf Versorgungssituation, Preisbildung und -gestaltung, welche im Ergebnis den Patientinnen und Patienten und den gesetzlichen Krankenkassen zu Gute kämen.

G
In 69. Zu Artikel 2 (§ 3 Satz 1a – neu – MedCanG)

In Artikel 2 ist in § 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Verschreibung durch Ärztinnen und Ärzte darf nur erfolgen, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.“

Begründung:

Nach den Plänen des BMG ist Cannabis zukünftig kein Betäubungsmittel mehr und unterliegt nicht mehr den Vorschriften des BtMG. In § 13 Absatz 1 Satz 2 BtMG ist bislang geregelt, dass eine Verschreibung von Betäubungsmitteln und somit auch von Medizinal-Cannabis insbesondere dann nicht begründet ist, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die Voraussetzung für eine ärztliche Verschreibung sollten mit Blick auf die Verkehrssicherheit nicht gelockert werden. Der Verzicht auf Verwendung eines Betäubungsmittelrezeptes und der Verzicht auf das Ultima-Ratio-Prinzip bei der Verschreibung von Medizinal-Cannabis läuft außerdem dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel des Gesundheitsschutzes zuwider. Es ist zu befürchten, dass Cannabis künftig großzügiger und ohne ausreichende Prüfung der Begründung verschrieben wird.

G 70. Zu Artikel 2 (§ 4 Absatz 2 MedCanG)

In Artikel 2 sind in § 4 Absatz 2 die Wörter „oder nur ausnahmsweise zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden“ zu streichen.

Begründung:

Es erschließt sich nicht, inwiefern eine Erlaubnis von Cannabis zu „medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken“ darüber hinaus „zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“ erteilt werden sollte. Dann wäre der Begriff "Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken" irreführend.

G
In

71. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und
Satz 2 – neu – MedCanG)

In Artikel 2 ist § 8 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe „Absatz 2“ sind die Wörter „Nummern 1 und 3 bis 7“ einzufügen.
- b) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Sofern nach Erteilung eines nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegten Führungszeugnisses Eintragungen im Bundeszentralregister erfolgen, die bei Beantragung in einem Führungszeugnis aufzuführen sind, hat die antragstellende Person dies dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Die bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung in § 8 Absatz 1 MedCanG geht in der Formulierung, soweit sie sich auf § 7 Absatz 2 Nummer 2 MedCanG bezieht, an der beabsichtigten Wirkung vorbei:

Beabsichtigt ist eine bußgeldbewehrte Mitteilungsverpflichtung für den Fall, dass nach Antragstellung bei der antragstellenden oder verantwortlichen Person eine Neueintragung im Bundeszentralregister stattfindet, die in einem Führungszeugnis aufgenommen werden würde. („Diese Vorschrift statuiert die Verpflichtung von Personen, denen eine Erlaubnis erteilt wurde, jede Änderung der nach § 7 Absatz 2 MedCanG gemachten Angaben und vorgelegten Nachweise unverzüglich mitzuteilen“; vgl. Begründung Seite 166 zu Absatz 1).

In der aktuellen Formulierung des Gesetzentwurfes bezieht sich die notwendige Änderung jedoch auf das konkret nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 MedCanG bei der Antragstellung vorgelegte Führungszeugnis als Nachweis. Dieses kann nachträglich nur Änderungen erfahren, falls es bei Erteilung unrichtig war; nicht jedoch durch Neueintragungen im Bundeszentralregister, die nach dem Erteilungszeitpunkt liegen.

Das Regelungsziel, die antragstellende Person zu verpflichten, spätere Eintragungen im Bundeszentralregister mitzuteilen, soll mit der vorgeschlagenen Umformulierung erreicht werden. Zeitlich ist auf das Erteilungsdatum des bei Antragstellung vorgelegten Führungszeugnisses und nicht auf die Erlaubniserteilung abzustellen, um keine zeitliche Lücke eintreten zu lassen. Inhaltlich ist für die bußgeldwehre Mitteilungsverpflichtung nur auf solche Änderungen abzustellen, die Neueinträge oder Berichtigungen zu Lasten der betroffenen Person darstellen. Nach Erlaubniserteilung eingetragene Tilgungen beziehungsweise Änderungen zu Gunsten der betroffenen Person müssen keiner bußgeldbewehrten Mitteilungsverpflichtung unterfallen.

G 72. Zu Artikel 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 MedCanG)

In Artikel 2 ist § 9 Absatz 1 Nummer 5 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist in § 9 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ anzufügen.

Begründung:

Bei Tatsachen, die entsprechenden Verdacht begründen, dürften regelmäßig bereits Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 MedCanG vorliegen. § 9 Absatz 1 Nummer 5 MedCanG ist daher überflüssig.

G 73. Zu Artikel 2 (§ 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3,

Nummer 3a – neu –,

Nummer 3b – neu –,

Nummer 3c – neu –,

Nummer 3d – neu –,

Nummer 3e – neu – und

Nummer 3f – neu – MedCanG)

In Artikel 2 ist § 16 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist das Wort „und“ zu streichen.

b) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 3a bis 3f einzufügen:

„3a. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,

3b. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,

3c. erworben wurde,

3d. abgegeben wurde,

3e. vernichtet wurde,

3f. zu anderen als den nach den Nummern 1 bis 3 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken, und“

Begründung:

Die Vorschrift soll an § 18 Absatz 1 BtMG anknüpfen und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in die Lage versetzen, den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken zu kontrollieren und zu überwachen sowie seine Berichtspflichten gegenüber dem Internationalen Suchtstoffkontrollrat erfüllen zu können. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb sich die Meldepflicht des § 16 Absatz 3 MedCanG nicht wie in § 18 Absatz 1 Nummer 6 bis 11 BtMG auch auf die Menge des eingeführten, ausgeführten, erworbenen, abgegebenen, vernichteten oder zu anderen Zwecken verwendeten Cannabis erstreckt. Die Meldepflicht bietet, so wie sie in § 16 Absatz 3 MedCanG vorgeschrieben ist, keinerlei Aufschluss über den Cannabisverkehr der Erlaubnisinhaber.

In 74. Zu Artikel 2 (§ 25 MedCanG)

Der Bundesrat fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Anpassung der Strafvorschriften des § 25 MedCanG analog zu § 34 KCanG, um sicherzustellen, dass der Erwerb, das Sichverschaffen und der Anbau von Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken auch unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ohne Erlaubnis beziehungsweise Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Jugendliche strafbar bleibt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Strafrahmens ist eine Orientierung am bereits bestehenden BtMG zu empfehlen.

Dabei ist aus Sicht des Bundesrates folgender wesentlicher Kritikpunkt zu nennen:

Der ohne Erlaubnis beziehungsweise Ausnahme von der Erlaubnispflicht straffreie Erwerb oder das Sichverschaffen von bis zu 25 Gramm Cannabis pro Tag zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken und der straffreie gleichzeitige Anbau von maximal drei Cannabispflanzen, siehe § 25 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, g, h MedCanG.

Begründung:

Die in der Praxis übliche Fallkonstellation, bei welcher der Jugendliche auf offener Straße im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle weit unter 25 Gramm Cannabis besitzt, wird nicht als Straftat im Sinne von § 25 MedCanG erfasst. Der Jugendliche geht straffrei aus. Dadurch besteht keine Abschreckung durch Strafandrohung, gerade vor dem Hintergrund der Gefahren eines

(dauerhaften) Cannabiskonsums für die Hirnreifung. Die Wirksamkeit der Durchsetzung polizeilicher Prävention wird in Frage gestellt.

In
R

75. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 5 Nummer 3 und 4 MedCanG)

In Artikel 2 ist § 25 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 sind die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, und eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Umgang mit Cannabis in weiten Teilen entkriminalisiert werden. Nach seiner Begründung zielt der Entwurf darauf ab, den Gesundheitsschutz zu verbessern, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität sollen wirksamer als bislang eingedämmt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur eine geänderte Risikobewertung von Cannabis vor. Cannabis soll künftig auch kein Betäubungsmittel mehr sein und somit nicht mehr den Vorschriften des BtMG unterliegen. Damit gelten auch die Strafvorschriften der §§ 29 BtMG nicht mehr für cannabisbezogene Handlungen. In Konsequenz dessen sehen Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) eigene Strafvorschriften vor.

Aufgrund der Verweisung in § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG auf § 25 Absatz 1 Nummer 2 MedCanG bedroht der Gesetzentwurf die Abgabe von Cannabis ohne ärztliche Verschreibung als Mitglied einer Bande mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Demgegenüber geht die Begründung davon aus, dass mit der Norm in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlungen (darunter das Handeltreiben) unter diese erhöhte Strafdrohung gestellt werden. Es handelt sich folglich um einen Redaktionsfehler, der zu beheben ist.

Auch § 25 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b MedCanG verweist auf § 25 Absatz 1 Nummer 2 MedCanG. Hier handelt es sich ebenfalls um einen Redaktionsfehler, was sich aus einem Vergleich der Norm mit § 34 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b KCanG ergibt. Richtigerweise ist auf Nummer 3 zu verweisen.

Der Verweis auf § 25 Absatz 1 Nummer 3 MedCanG bezieht sich auch auf Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g „sich verschafft“, so dass diese Tathandlung von Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b nach Änderung mitumfasst und eine gesonderte Benennung in Nummer 4 Buchstabe a entbehrlich ist.

G 76. Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 – neu – BNichtrSchG)

Artikel 8 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor der Aufzählung werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„4. in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren.“ ‘

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der noch im Referentenentwurf vom 5. Juli 2023 enthaltene gute Vorschlag, das Rauchverbot auch auf geschlossene Fahrzeuge in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren zu erweitern, gestrichen wurde.

Ein solches Rauchverbot ist mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz sowie für den Gesundheitsschutz zwingend notwendig. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes in der Vergangenheit bereits wiederholt gefordert und – zuletzt erneut im März 2022 – auch bereits einen konkreten Gesetzentwurf eingebracht (vgl. BR-Drucksache 77/22 (Beschluss)).

Studien legen nahe, dass 40 bis 50 Prozent des schädlichen Tetrahydrocannabinols (THC) in einer Cannabiszigarette beim Rauchen in die Umgebungsluft abgegeben werden. Gerade in engen und schlecht belüfteten Räumen kann das dazu führen, dass passiv THC aufgenommen wird. Das ist eine Gefahr, der man gerade Kinder und beispielsweise Schwangere nicht aussetzen darf.

Cannabis wird häufig in Kombination mit Tabak geraucht. Somit enthält auch der beim Passivrauchen inhalierte Rauch von Cannabis zusätzlich zu THC viele der gesundheitsschädlichen Substanzen aus dem Tabakrauch. Dadurch können gesundheitsschädliche Effekte wie beim passiven Tabakrauchen entstehen.

Wie in wissenschaftlichen Studien gezeigt werden konnte, geht der Konsum von elektronischen und konventionellen Rauchmitteln im Auto die Luftqualität durch Freisetzung von Partikeln sowie organischen Verbindungen maßgeblich beeinträchtigt und die entstehende Schadstoffbelastung nachweislich mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko für Mitfahrende einher. Insbesondere Minderjährige und ungeborene Kinder sind dadurch massiv gefährdet.

Rauchen ist das bedeutendste einzelne vermeidbare Gesundheitsrisiko und die führende Ursache für vorzeitige Sterblichkeit in Deutschland. Tabakrauchen begünstigt die Entstehung schwerwiegender gesundheitlicher Beeinträchtigungen (wie insbesondere Krebs-, Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen). Tabakrauch gehört demnach zu den gefährlichsten Substanzgemischen mit Inhaltsstoffen, die die menschliche Psyche beeinflussen. Mit der regelmäßigen Inhalation des Tabakrauchs werden große Mengen krebserzeugende, Fehlbildungen in der Embryonalentwicklung und Herz-Kreislauf-Erkrankungen fördernde Stoffe aufgenommen, ohne dass regelmäßige Raucherinnen und Raucher kurzfristig eine störend wahrgenommene Beeinträchtigung ihrer körperlichen, psychischen oder sozialen Funktionsfähigkeit erleben. Dabei ist Passivrauchen mit vergleichbaren gesundheitlichen Risiken verbunden wie aktives Rauchen.

Durch die Ausweitung des Rauchverbots auf geschlossene Fahrzeuge bei Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren würden diese besonders gefährdeten Personengruppen künftig besser geschützt.

R 77. Zu Artikel 13 (Artikel 316o EGStGB)

In Artikel 13 ist Artikel 316o wie folgt zu fassen:

„Artikel 316o

 Noch nicht vollstreckte Strafen im Zusammenhang mit Cannabis
 nach dem Betäubungsmittelgesetz

Die Vollstreckung von vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] verhängten Strafen für Verhalten, das nach dem Konsumcannabisgesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar ist, bleibt unberührt.“

Begründung:

- a) Der durch die entsprechende Anwendung von Artikel 313 EGStGB vorgesehene rückwirkende Straferlass ist sachlich durch die Zwecke des Gesetzentwurfs weder geboten noch begründbar:

Die vorgesehene Entkriminalisierung wird im Gesetzentwurf damit gerechtfertigt, dass ein umfangreiches Gesamtpaket für die Zukunft den Gefahren des Cannabishandels und -konsums anders und nach der Ent-

wurfsbegründung erfolgreicher als durch die strafrechtliche Sanktionierung begegnen soll. So ziele das Gesetz darauf ab, „zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 1).

Erst dieses Gesamtpaket soll einen Verzicht auf die aufgrund völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich gebotene strafrechtliche Verfolgung des Umgangs mit dem Betäubungsmittel Cannabis im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtfertigen. Auf dieser Grundlage rechtfertige „das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei Handlungen in Bezug auf den Eigenkonsum ein Absehen von Strafverfolgung beziehungsweise Bestrafung im Sinne der Suchtstoffübereinkommen“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 79). Der vorliegende Gesetzentwurf stelle die Legalisierung von Cannabis unter Berücksichtigung dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Ausnahmen zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken dar.

Für die bis zum Inkrafttreten begangenen Taten hingegen bestehen diese zukünftigen, eine Entkriminalisierung nach der Zielsetzung des Entwurfs rechtfertigenden Rahmenbedingungen gerade noch nicht. Vielmehr zielt die vorgesehene Rückwirkung auf Straftaten, die nach den Feststellungen des Entwurfs selbst vom Schwarzmarkt geprägt sind, wobei „derzeit Cannabis vom illegalen Markt häufig verunreinigt oder vermengt mit teils gesundheitsgefährdenden Beimischungen an Konsumentinnen und Konsumenten gelangt. (...) Eine große und weiter zunehmende Zahl von Menschen in Deutschland erwerben und konsumieren Cannabis vom Schwarzmarkt mit unkalkulierbaren Risiken für die Gesundheit und den Jugendschutz.“ (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs Seite 80). Eine Rechtfertigung des rückwirkenden Straferlasses für in diesem unregulierten Schwarzmarktumfeld begangene Taten ist nicht erkennbar.

- b) Die Regelung, mit der ein rückwirkender Straferlass bewirkt werden soll, führt zudem zu unannehmbaren und nicht leistbaren Anforderungen an die Länderjustiz betreffend eine sehr große Zahl von Strafvollstreckungsverfahren.

Mit der vorgesehenen Übergangsregelung, nach der Artikel 313 EGStGB entsprechend zur Anwendung kommen soll, würden mit dem Tag des Inkrafttretens der Neuregelung alle bisherigen Verurteilungen ipso iure „erlassen“, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Nach seinem Wortlaut bewirkt Artikel 313 EGStGB, dass nur teilweise vollstreckte Verfahren auch in ihrem noch nicht vollstreckten Teil entfallen, also nicht einfach „zu Ende“ vollstreckt werden dürfen.

Das würde bedeuten, dass sich ohne weitere Regelungen zum jeweiligen Stichtag eine Vielzahl von Verfahren noch in der Vollstreckung befinden würden, unter anderem auch in Strafhaft, in der Ersatzfreiheitsstrafe oder auch in einer Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Verurteilten

wären dann am Stichtag (siehe hierzu auch die vorgesehene Inkrafttrensregelung in Artikel 15 des Gesetzentwurfs) sofort aus der Haft oder der Maßregelvollstreckung zu entlassen.

Da die betroffenen Verfahren aus dem Bereich der Massenkriminalität jedoch in der EDV nur unter „§ 29 BtMG“ erfasst sind und diese Vorschrift auch eine Vielzahl anderer, von der Entkriminalisierung nicht erfasster Fälle umfasst, wird es kaum möglich sein, die betroffenen Verfahren zeitgleich zu identifizieren, zu bearbeiten und erforderlichenfalls die sofortige Entlassung zu bewirken.

In deliktischen Mischfällen (Artikel 313 Absatz 3 EGStGB) wäre zunächst eine gerichtliche Entscheidung zur Neufestsetzung der Strafe herbeizuführen. Hier wird die Lokalisierung der betroffenen Verfahren endgültig zum Problem, da diese Verfahren oftmals auch unter anderen Strafvorschriften (insbesondere der schwersten der zur Verurteilung gelangten Norm) eingetragen sind und sich ohne Sichtung des Urteils die Betroffenheit von dem rückwirkenden Straferlass unter Umständen nicht einmal errahnen lässt.

In den laufenden Strafvollstreckungsverfahren, in denen eine Neufestsetzung der Sanktion erforderlich wird, droht eine Unterbrechung nicht nur der laufenden Haft auch bei schwersten Straftaten – ungeachtet etwaiger Fluchtrisiken – sondern auch eine Unterbrechung von Maßregelvollstreckungen etwa in psychiatrischen Krankenhäusern oder in Entziehungsanstalten – ungeachtet der davon ausgehenden Gefahren und der naheliegenden Beeinträchtigung der Therapie- und Resozialisierungsziele.

Es ist im Übrigen eine Flut von Neufestsetzungsverfahren zu erwarten, die sowohl bei den Strafvollstreckungsbehörden wie auch den Gerichten zu erheblichen Mehrbelastungen und Verfahrensverzögerungen führen dürften.

In
R 78. Zu Artikel 13a – neu – (§100a Absatz 2 Nummer 8a – neu –, 8b – neu – StPO)

Nach Artikel 13 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 13a

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, werden nach Nummer 8 folgende Nummern eingefügt:

„8a. aus dem Konsumcannabisgesetz:

Straftaten nach § 34 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4, § 34 Absatz 4,

8b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Straftaten nach § 25 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4, § 25 Absatz 5,“ ‘

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 13 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 13a Änderung der Strafprozessordnung.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Umgang mit Cannabis in weiten Teilen entkriminalisiert werden. Nach seiner Begründung zielt der Entwurf darauf ab, den Gesundheitsschutz zu verbessern, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität sollen wirksamer als bislang eingedämmt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur eine geänderte Risikobewertung von Cannabis vor. Cannabis soll künftig auch kein Betäubungsmittel mehr sein und somit nicht mehr den Vorschriften des BtMG unterliegen. Damit gelten auch die Strafvorschriften der §§ 29 ff. BtMG nicht mehr für cannabisbezogene Handlungen. In Konsequenz dessen sehen Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) eigene Strafvorschriften vor.

Nach bisher geltendem Recht ermöglicht es § 100a StPO den Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von schweren cannabisbezogenen Betäubungsmittelstraftaten in Fällen, in denen die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt, eine Telekommunikationsüberwachung durchzuführen. Dies wird bei unverändertem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht mehr möglich sein, da der Katalog des § 100a Absatz 2 StPO auf Straftaten aus dem Betäubungsmittelgesetz beschränkt ist und diese Normen künftig auf cannabisbezogene Taten nicht mehr anwendbar sein werden. Um den Strafverfolgungsbehörden die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten zu erhalten, bedarf es folglich zwingend einer Ergänzung des § 100a Absatz 2 StPO um Straftaten aus dem KCanG und dem MedCanG.

Die mangelnde Ergänzung von § 100a Absatz 2 StPO um cannabisbezogene Delikte hat nach der Systematik der Strafprozessordnung nicht nur Auswirkungen auf die Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen. Auch die akustische Überwachung außerhalb von Wohnräumen, insbesondere in Pkw, gemäß § 100f StPO wird künftig bei Cannabisstraftaten nicht mehr zulässig sein, denn die Eingriffsgrundlagen nimmt auf § 100a Absatz 2 StPO Bezug. Ferner verweist § 163d Absatz 1 Nummer 2 StPO auf den in Rede stehenden Teil des Katalogs des § 100a StPO.

Zudem stellt sich angesichts der derzeitigen Regelung die Frage, ob künftig zur Aufklärung von Cannabistaten noch

- Verkehrsdatenerhebungen gemäß § 100g Absatz 6 1 Nummer 1 StPO,
- der Einsatz eines Imsi-Catchers gemäß § 100i Absatz 1 StPO,
- die Erhebung von Nutzungsdaten von Telemediendiensteanbietern gemäß § 100k Absatz 1 Satz 1 StPO sowie
- die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten gemäß § 95a Absatz 1 Nummer 1 StPO

zulässig sein werden. Die genannten Normen verweisen nämlich ebenfalls auf den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO; anders als § 100f StPO allerdings nicht im Sinne einer abschließenden Aufzählung. Gleichwohl könnten in Anbetracht des derzeit – wohl versehentlich – zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willens Zweifel an der Zulässigkeit der aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen im Cannabisbereich entstehen. Solche Rechtsunsicherheiten sind zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Absenkung der bisherigen Strafraumen vor. § 34 Absatz 3 KCanG regelt aber dennoch eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren für

- den gewerbsmäßigen Umgang mit Cannabis (Nummer. 1) und
- den Umgang mit nicht geringen Mengen Cannabis (Nummer. 4).

Diese Tatbestandsalternativen sind derzeit im Wesentlichen Katalogtaten gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a, b StPO (vergleiche § 29 Absatz 3 Nummer 1 BtMG, § 29a Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Es ist nicht erkennbar, weshalb es sich angesichts der sich in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO einfügenden Höchststrafe von fünf Jahren und der hinter diesen Normen stehenden konkreten Fallgestaltungen nicht um schwere Straftaten im Sinne des § 100a StPO handeln soll. Gewerbsmäßiges Handeltreiben oder Handeltreiben mit nicht geringen Mengen sind typische Delikte der Organisierten Kriminalität und die Kehrseite eines höchst professionell aufgezogenen Schwarzmarkts. Soll der Schwarzmarkt ernsthaft eingedämmt werden, darf den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, diese Taten aufzuklären und zur Ahndung zu bringen, nicht aus der Hand geschlagen werden. Ohne den Einsatz von beispielsweise Telekommunikationsüberwachung oder einer der anderen aufgeführten Maßnahmen ist eine Tataufklärung praktisch unmöglich.

Die Abgabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG ist ebenfalls derzeit Katalogtat des § 100 a StPO (vergleiche § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG). Sofern der Gesetzentwurf das erklärte Ziel des Kinder- und Jugendschutzes ernst nimmt und dies nicht nur ein Lippenbekenntnis ist, muss den Ermittlungsbehörden auch künftig die Aufklärung solcher Taten ermöglicht werden. Ein Wegfall der genannten Ermittlungsmaßnahmen würde dem Kinder- und Jugendschutz klar zuwiderlaufen.

Die in § 34 Absatz 4 KCanG aufgeführten Straftaten stuft der Gesetzentwurf trotz seiner geänderten Risikobewertung sogar als Verbrechen ein. Es sind dies (grob zusammengefasst):

- die gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis als Person über 21 Jahren an Kinder oder Jugendliche (Nummer 1),
- das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zum Handeltreiben, zur Einfuhr oder weiteren Handlungen mit Cannabis als Person über 21 Jahre (Nummer 2),
- der Umgang mit Cannabis als Mitglied einer Bande (Nummer 3) und
- das Sich Verschaffen, Handeltreiben, Einführen, Ausführen und Durchführen von Cannabis in nicht geringer Menge unter Mitschführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstands (Nummer 4).

Auch diese Straftaten sind derzeit im Wesentlichen Teil des in § 100a Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b StPO aufgeführten Katalogs (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG, § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG, § 30 Absatz 1 Nummer 1 BtMG und § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG). Ohne Aufnahme dieser Tatbestände in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO werden den Strafverfolgungsbehörden beispielsweise entscheidende Ermittlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis im Kilogramm- oder gar Tonnenbereich genommen. Ohne den Einsatz von Telekommunikationsüberwachung oder einer der anderen aufgeführten Maßnahmen ist eine Tataufklärung nahezu aussichtslos. Auch erscheint ein nicht von einer Telekommunikationsüberwachung flankierter Einsatz Verdeckter Ermittler taktisch bei diesen Fallgestaltungen kaum denkbar. Die Strafverfolgungsbehörden wären letztlich auf Zufallsfunde zurückgeworfen. Dies lässt sich sicher nicht mit den erklärten Zielen des Gesetzentwurfs vereinbaren.

Eine Beschränkung der Ergänzung des § 100a-Katalogs auf Taten gemäß § 34 Absatz 4 KCanG kommt nicht in Betracht, weil in diesem Fall zwar bei banden-, nicht aber nicht bei nur gewerbsmäßigem Handeln eine Telekommunikationsüberwachung und die weiteren aufgeführten Maßnahmen zulässig wären. Zudem wäre ein Umgang mit nicht geringen Mengen nicht erfasst, wenn nicht zugleich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bande bestehen. Schlussendlich wäre weder die banden- noch die gewerbsmäßige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erfasst, da § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG nicht auf § 34 Absatz 1 Nummer 5 KCanG Bezug nimmt. Hier könnte es sich freilich auch um einen Redaktionsfehler handeln.

Für die Ergänzung der Liste der § 100a-Katalogtaten um § 25 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4, § 25 Absatz 5 MedCanG gilt Entsprechendes.

§ 25 Absatz 4 MedCanG sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren vor für

- den gewerbsmäßigen Umgang mit Cannabis (Nummer 1) und
- den Umgang mit nicht geringen Mengen Cannabis (Nummer 4).

Diese Tatbestandsalternativen sind derzeit im Wesentlichen Katalogtaten gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a, b StPO (vergleiche § 29 Absatz 3 Nummer 1 BtMG, § 29a Absatz 1 Nummer 2 BtMG).

Die Abgabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche gem. § 25 Absatz 4 Nummer 3 MedCanG ist ebenfalls derzeit Katalogtat des § 100a StPO (vergleiche § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG).

Die in § 25 Absatz 5 MedCanG aufgeführten Straftaten stuft der Gesetzentwurf trotz seiner geänderten Risikobewertung sogar als Verbrechen ein. Es sind dies (grob zusammengefasst):

- die gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis als Person über 21 Jahren an Kinder oder Jugendliche (Nummer 1),
- das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zum Handeltreiben, zur Einfuhr oder weiteren Handlungen mit Cannabis als Person über 21 Jahre (Nummer 2),
- die Abgabe von Cannabis ohne ärztliche Verschreibung als Mitglied einer Bande (Nummer 3) und
- das Sich Verschaffen sowie die Abgabe von Cannabis ohne ärztliche Verschreibung von Cannabis in nicht geringer Menge unter Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstands (Nummer 4).

Es wird davon ausgegangen, dass sich § 25 Absatz 5 Nummer 3 und 4 Buchstabe b MedCanG nicht auf § 25 Absatz 1 Nummer 2 MedCanG, sondern auf § 25 Absatz 1 Nummer 3 MedCanG beziehen und diese redaktionellen Fehler noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden. Dies unterstellt, sind die Tatbestandsvarianten bereits derzeit im Wesentlichen Bestandteil des Straftatenkatalogs in § 100a Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b StPO.

Auch angesichts der Voraussetzung, dass es sich gemäß § 100a und § 100f StPO um eine im Einzelfall schwerwiegende Tat handeln muss beziehungsweise gemäß § 100g Absatz 1 Nummer 1, § 100i Absatz 1, § 95a Absatz 1 Nummer 1 sowie § 100k Absatz 1 Satz 1 StPO um eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, ist ausgeschlossen, dass die genannten Ermittlungsmaßnahmen unterhalb des Bereichs der mittleren Kriminalität ergriffen werden.

Im Gegenteil, bleibt der Gesetzentwurf unverändert, drohen erhebliche Defizite in der Verfolgung schwerkrimineller, nicht selten international vernetzter und grenzüberschreitend tätiger professioneller Rauschgifthändler, die in einem vor Auswertung der EncroChat-Daten kaum vorstellbarem Ausmaß mit Cannabis im Tonnenbereich Handel treiben. Es entstünden rechtsfreie Räume. Dies ist nicht hinzunehmen.

In
R

79. Zu Artikel 13a – neu – (§ 100b Absatz 2 Nummer 11 und 12 – neu – und § 100g Absatz 2 Nummer 9 und 10 – neu – StPO)*

Nach Artikel 13 ist folgender Artikel 13a einzufügen:

„Artikel 13a

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. In § 100b Absatz 2 wird nach Nummer 10 Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„11. aus dem Konsumcannabisgesetz:

Straftaten nach § 34 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4, § 34 Absatz 4,

12. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Straftaten nach § 25 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4, § 25 Absatz 5.“

2. In § 100g Absatz 2 wird nach Nummer 8 Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„9. aus dem Konsumcannabisgesetz:

Straftaten nach § 34 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4, § 34 Absatz 4,

10. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Straftaten nach § 25 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4, § 25 Absatz 5.“

Folgeänderung:

Die Inhaltsübersicht ist wie folgt zu ändern:

Nach Artikel 13 „Änderung Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“ ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 13a Änderung der Strafprozessordnung“

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 78 redaktionell angepasst.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Umgang mit Cannabis in weiten Teilen entkriminalisiert werden. Nach seiner Begründung zielt der Gesetzentwurf darauf ab, den Gesundheitsschutz zu verbessern, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Schwarzmarkt und Organisierte Kriminalität sollen wirksamer als bislang eingedämmt werden.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur eine geänderte Risikobewertung von Cannabis vor. Cannabis soll künftig auch kein Betäubungsmittel mehr sein und somit nicht mehr den Vorschriften des BtMG unterliegen. Damit gelten auch die Strafvorschriften der §§ 29 BtMG nicht mehr für cannabisbezogene Handlungen. In Konsequenz dessen sehen Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) eigene Strafvorschriften vor.

Nach bisher geltendem Recht ermöglicht es § 100b StPO den Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung von besonders schweren cannabisbezogenen Betäubungsmittelstraftaten in Fällen, in denen die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt, eine Online-Durchsuchung durchzuführen. Dies wird bei unverändertem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs nicht mehr möglich sein, da der Katalog des § 100b Absatz 2 StPO auf Straftaten aus dem Betäubungsmittelgesetz beschränkt ist und diese Normen künftig auf cannabisbezogene Taten nicht mehr anwendbar sein werden. Um den Strafverfolgungsbehörden die bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten zu erhalten, bedarf es folglich zwingend einer Ergänzung des § 100b Absatz 2 StPO um Straftaten aus dem KCanG und dem MedCanG.

Die mangelnde Ergänzung von § 100b Absatz 2 StPO um cannabisbezogene Delikte hat nach der Systematik der Strafprozessordnung nicht nur Auswirkungen auf die Durchführung von Online-Durchsuchungen. Auch die akustische Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO wird künftig bei besonders schweren Cannabisstraftaten nicht mehr zulässig sein, denn die Eingriffsgrundlage nimmt auf § 100b Absatz 2 StPO Bezug.

Ebenfalls nicht ergänzt wurde der Katalog des § 100g Absatz 2 StPO. Dies mag angesichts der nicht stattfindenden Verkehrsdatenspeicherung auf den ersten Blick lässlich erscheinen. Allerdings verweisen die Normen zur retrograden Standortdatenerhebung gemäß § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO und gemäß § 100k Absatz 1 Satz 2 StPO auf diesen Katalog. Sollte es nicht zu einer Anpassung des § 100g - Katalogs kommen, wären künftig retrograde Standortdatenerhebungen sowohl bei Telekommunikationsdienstleistern als auch bei Telemediendienstleistern unzulässig.

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Absenkung der bisherigen Strafraumen vor. § 34 Absatz 3 KCanG regelt aber dennoch eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren für

- den gewerbsmäßigen Umgang mit Cannabis (Nummer 1) und
- den Umgang mit nicht geringen Mengen Cannabis (Nummer 4).

Diese Tatbestandsalternativen sind derzeit im Wesentlichen Katalogtaten gemäß § 100b Absatz 2 Nummer 5a), b) StPO und des § 100g Absatz 2 Nummer 4a), b) StPO (vgl. § 29 Absatz 3 Nummer 1 BtMG, § 29a Absatz 1 Num-

mer 2 BtMG). Zwar listen die nicht deckungsgleichen Kataloge in §§ 100b, g StPO besonders schwere Straftaten auf. Es ist gleichwohl nicht ersichtlich, weshalb es sich angesichts der hinter den genannten Normen des KCanG stehenden konkreten Fallgestaltungen nicht um besonders schwere Straftaten im Sinne der §§ 100b, g StPO handeln soll, auch wenn der vorgesehene Strafrahmen an der unteren Grenze der sonst aufgeführten Delikte liegt.

Gewerbsmäßiges Handeltreiben oder Handeltreiben mit nicht geringen Mengen sind typische Delikte der Organisierten Kriminalität und die Kehrseite eines höchst professionell aufgezogenen Schwarzmarkts. Soll der Schwarzmarkt ernsthaft eingedämmt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden erfolgversprechende Möglichkeiten, diese Taten aufzuklären und zur Ahndung zu bringen, nicht aus der Hand geschlagen werden. Die Erhebung retrograder Standortdaten gehört ebenso wie die Online-Durchsuchung zum maßgeblichen Instrumentarium bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes und der Organisierten Kriminalität.

Die Abgabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG ist ebenfalls derzeit Katalogtat der §§ 100b und 100g StPO (vgl. § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG). Sofern der Gesetzentwurf das erklärte Ziel des Kinder- und Jugendschutzes ernst nimmt und dies nicht nur ein Lippenbekenntnis ist, muss den Ermittlungsbehörden auch künftig die Aufklärung solcher Taten im bisherigen Umfang ermöglicht werden. Ein Wegfall der genannten Ermittlungsmaßnahmen würde dem Kinder- und Jugendschutz klar zuwiderlaufen.

Die in § 34 Absatz 4 KCanG aufgeführten Straftaten stuft der Gesetzentwurf trotz seiner geänderten Risikobewertung sogar als Verbrechen ein. Es sind dies (grob zusammengefasst):

- die gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis als Person über 21 Jahren an Kinder oder Jugendliche (Nummer 1),
- das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zum Handeltreiben, zur Einfuhr oder weiteren Handlungen mit Cannabis als Person über 21 Jahre (Nummer 2),
- der Umgang mit Cannabis als Mitglied einer Bande (Nummer 3) und
- das Sich Verschaffen, Handeltreiben, Einführen, Ausführen und Durchführen von Cannabis in nicht geringer Menge unter Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstands (Nummer 4).

Auch diese Straftaten sind derzeit im Wesentlichen Teil der in § 100b Absatz 2 Nummer 5b und § 100g Absatz 2 Nummer 4b StPO aufgeführten Kataloge (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG, § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG, § 30 Absatz 1 Nummer 1 BtMG und § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG). Ohne Aufnahme dieser Tatbestände in die Kataloge von §§ 100b, g StPO werden den Strafverfolgungsbehörden entscheidende Ermittlungsmöglichkeiten bei Verdacht eines bandenmäßigen Handeltreibens mit Cannabis im Kilogramm- oder gar Tonnenbereich genommen. Ohne den Einsatz von beispielsweise Online-Durchsuchungen oder retrograden Standortdatenerhebungen ist eine Tataufklärung auch angesichts zunehmend verschlüsselter Kommunikation nahezu aussichtslos. Die Strafverfolgungsbehörden wären letztlich auf Zufallsfunde zu-

rückgeworfen. Dies lässt sich sicher nicht mit den erklärten Zielen des Gesetzentwurfs vereinbaren.

Eine Beschränkung der Ergänzung der §§ 100b, g – Kataloge auf Taten gemäß § 34 Absatz 4 KCanG kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil in diesem Fall zwar bei banden-, nicht aber bei nur gewerbsmäßigem Handeln die aufgeführten Maßnahmen zulässig wären. Zudem wäre ein Umgang mit nicht geringen Mengen nicht erfasst, wenn nicht zugleich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bande bestehen. Schlussendlich wäre weder die banden- noch die gewerbsmäßige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erfasst, da § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG nicht auf § 34 Absatz 1 Nummer 5 KCanG Bezug nimmt. Hier könnte es sich freilich auch um einen Redaktionsfehler handeln.

Für die Ergänzung der Liste der §§ 100b, g – Katalogtaten um § 25 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4, § 25 Absatz 5 MedCanG gilt Entsprechendes.

§ 25 Absatz 4 MedCanG sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren vor für

- den gewerbsmäßigen Umgang mit Cannabis (Nummer 1) und
- den Umgang mit nicht geringen Mengen Cannabis (Nummer 4).

Diese Tatbestandsalternativen sind derzeit im Wesentlichen Katalogtaten gemäß § 100b Absatz 2 Nummer 7a), b) StPO (vgl. § 29 Absatz 3 Nummer 1 BtMG, § 29a Absatz 1 Nummer 2 BtMG).

Die Abgabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche gemäß § 25 Absatz 4 Nummer 3 MedCanG ist ebenfalls derzeit Katalogtat der §§ 100b, g StPO (vgl. § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG).

Die in § 25 Absatz 5 MedCanG aufgeführten Straftaten stuft der Gesetzentwurf trotz seiner geänderten Risikobewertung sogar als Verbrechen ein. Es sind dies (grob zusammengefasst):

- die gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis als Person über 21 Jahren an Kinder oder Jugendliche (Nummer 1),
- das Bestimmen einer Person unter 18 Jahren zum Handeltreiben, zur Einfuhr oder weiteren Handlungen mit Cannabis als Person über 21 Jahre (Nummer 2),
- die Abgabe von Cannabis ohne ärztliche Verschreibung als Mitglied einer Bande (Nummer 3) und
- das Sich Verschaffen sowie die Abgabe von Cannabis ohne ärztliche Verschreibung von Cannabis in nicht geringer Menge unter Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines sonstigen Gegenstands (Nummer 4).

Es wird davon ausgegangen, dass sich § 25 Absatz 5 Nummer 3 und 4 MedCanG nicht auf § 25 Absatz 1 Nummer 2 MedCanG, sondern § 25 Absatz 1 Nummer 3 MedCanG beziehen und diese redaktionellen Fehler noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden. Dies unterstellt, sind die Tatbestandsvarianten bereits derzeit im Wesentlichen Bestandteil des Straftatenkatalogs in § 100b Absatz 2 Nummer 7b) StPO.

Auch angesichts der Voraussetzung, dass es sich gemäß §§ 100b, c, sowie § 100g Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und § 100k Absatz 1 Satz 2 StPO um eine im Einzelfall schwerwiegende Tat handeln muss, ist ausgeschlossen, dass die ge-

nannten Ermittlungsmaßnahmen unterhalb des Bereichs der mittleren Kriminalität ergriffen werden.

Im Gegenteil, bleibt der Gesetzentwurf unverändert, drohen erhebliche Defizite in der Verfolgung schwerkrimineller, nicht selten international vernetzter und grenzüberschreitend tätiger professioneller Rauschgifthändler, die in einem vor Auswertung der EncroChat-Daten kaum vorstellbarem Ausmaß mit Cannabis im Tonnenbereich Handel treiben. Es entstünden rechtsfreie Räume. Dies ist nicht hinzunehmen.

R 80. Zu Artikel 14a – neu – (§ 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG)

Nach Artikel 14 ist folgender Artikel 14a einzufügen:

„Artikel 14a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetz“ die Wörter, „nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis oder nach dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.“

Folgeänderung:

Im Inhaltverzeichnis ist nach Artikel 14 folgender Artikel 14a einzufügen:

„Artikel 14a Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften sollen alle Cannabisdelikte nicht mehr vom Betäubungsmittelgesetz erfasst werden, sondern allein dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) beziehungsweise dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinalcannabisgesetz – MedCanG) unterfallen.

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Aufgrund der Entfernung von Cannabisdelikten aus dem Betäubungsmittelgesetz wären wegen der fehlenden Änderung von § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG Mitglieder oder Unterstützer von kriminellen Vereinigungen gemäß § 129 StGB, die sich auf Cannabisdelikte beziehen (denkbar bei kriminellen Anbauvereinigungen), vor der Staatsschutzkammer des jeweiligen Landgerichts anzuklagen und nicht bei einer allgemeinen Strafkammer, wie dies bei kriminellen Vereinigungen, die auf Taten nach dem Betäubungsmittelgesetz bezogen sind, der Fall ist.

Aus diesem Grund ist § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG um den vorgenannten Passus zu ergänzen, damit die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auch dann nicht gilt, wenn die zur Erfüllung des Tatbestandes des § 129 StGB relevante Handlung eine Straftat nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis oder nach dem Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darstellt.

Dies erscheint gerade unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlich. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss 3 StR 61/21 vom 2. Juni 2021 klargestellt, dass auch eine das Hawala-System betreibende Organisation dem § 129 StGB unterfallen kann, und dies in seinem Urteil vom 2. Juni 2021 (Az. 3 StR 21/21) auch für Zusammenschlüsse aus dem Bereich der organisierten Wirtschaftskriminalität (so genannte Callcenter-Betrugstaten) nicht generell ausgeschlossen. Es ist demnach eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 129 StGB in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festzustellen.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung 3 StR 33/21 vom 2. Juni 2021 zudem im Bezug auf Zusammenschlüsse aus dem Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität ausgeführt, dass es für die Annahme des § 129 StGB erforderlich sei, dass der Zusammenschluss ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verfolge. Lediglich individuelle Einzelinteressen der Mitglieder der Gruppierung sollten hingegen nicht genügen, so dass die in erster Linie durch wirtschaftliche Einzelinteressen bestimmten Zusammenschlüsse aus dem Bereich des organisierten Cannabishandels demnach auch weithin oft von der Anwendung des § 129 StGB ausgeschlossen sein dürften. Ohne einen ausdrücklichen Ausschluss dieser Taten gemäß § 74a Absatz 1 Nummer 4 GVG verbleibt jedoch eine gewisse Rechtsanwendungsunsicherheit sowie die gegebenenfalls von den jeweiligen Staatsschutzkammern vorzunehmende zeitaufwändige Einzelfallprüfung.

G 81. Zu Artikel 15 Absatz 1 (Inkrafttreten)

Artikel 15 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2025 in Kraft.“

Begründung:

Die Bestimmung des Inkrafttretens auf den Tag nach der Verkündung ist aufgrund der vielfältigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Länder und Kommunen nicht annähernd umsetzbar. So sind für die Umsetzung der geplanten Regelungen auf der Vollzugsebene umfangreiche neue organisatorische Strukturen aufzubauen. Dies bedürfte bei der Vielzahl der zu bestimmenden und zu beteiligenden Behörden einer längeren Vorbereitungszeit.

Zudem wäre ohne eine Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens keinerlei zeitlicher Vorlauf vorgesehen, um die geplante Datenerfassung beziehungsweise -erhebung vor Inkrafttreten des Gesetzes (Baseline-Erhebung) durchzuführen.